

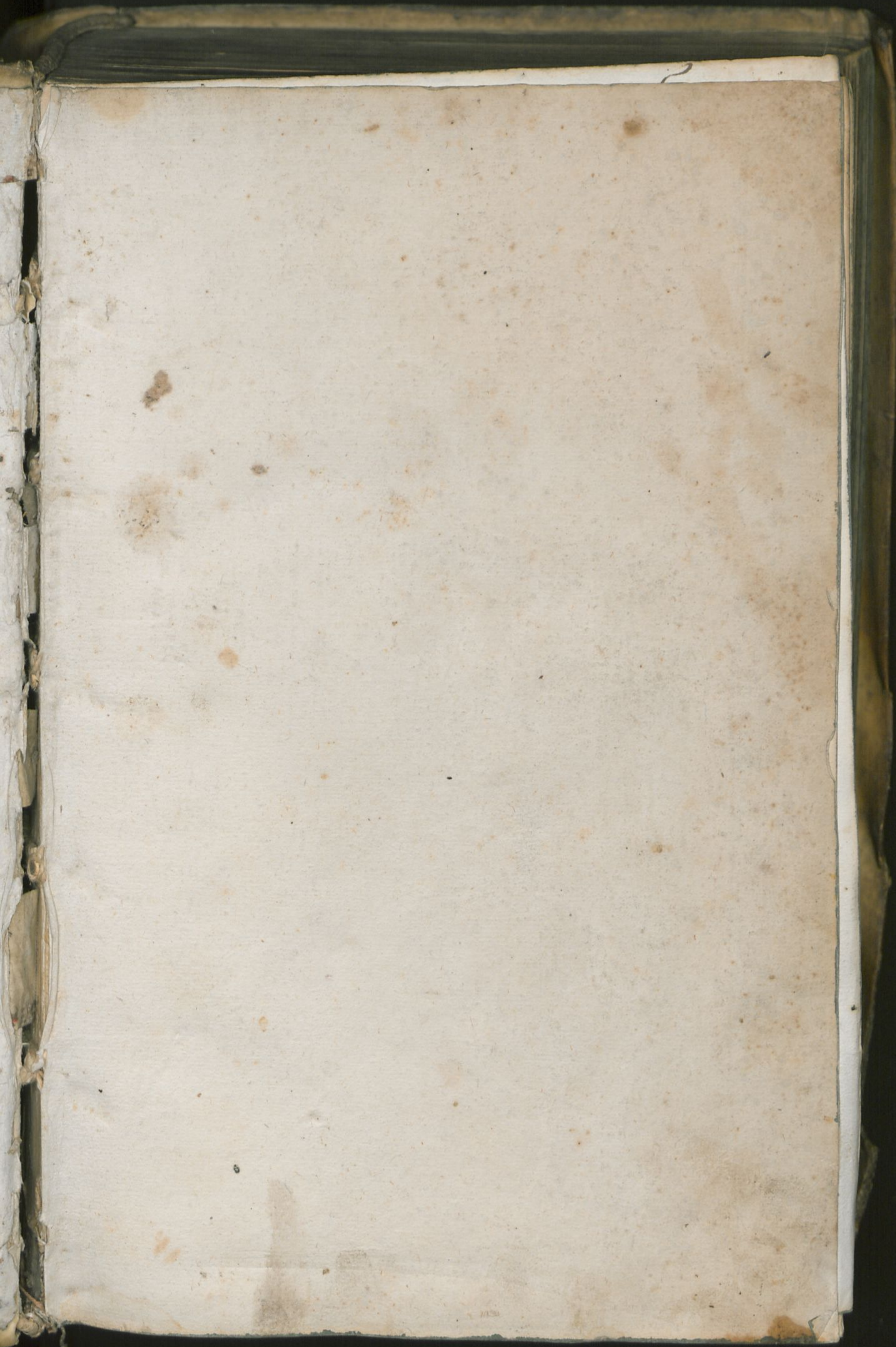
vig. H. Jant.

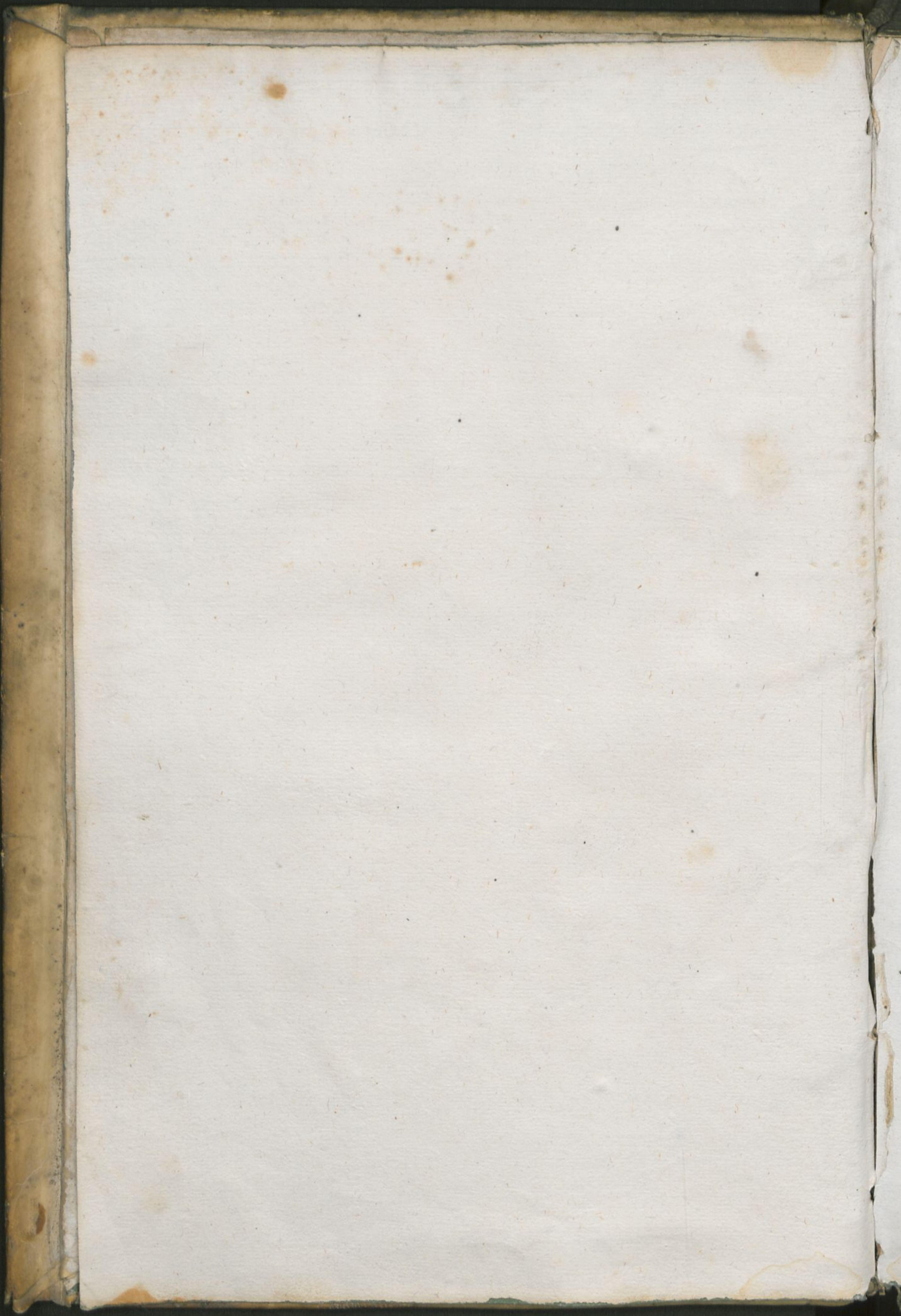
Stenius
Jant

B.

Nd. q.







G. Humb.


Nulli ego subjeci potestati nisi liberum
Thaleri's quantum tangere nemo queat

Althaus.
1876.

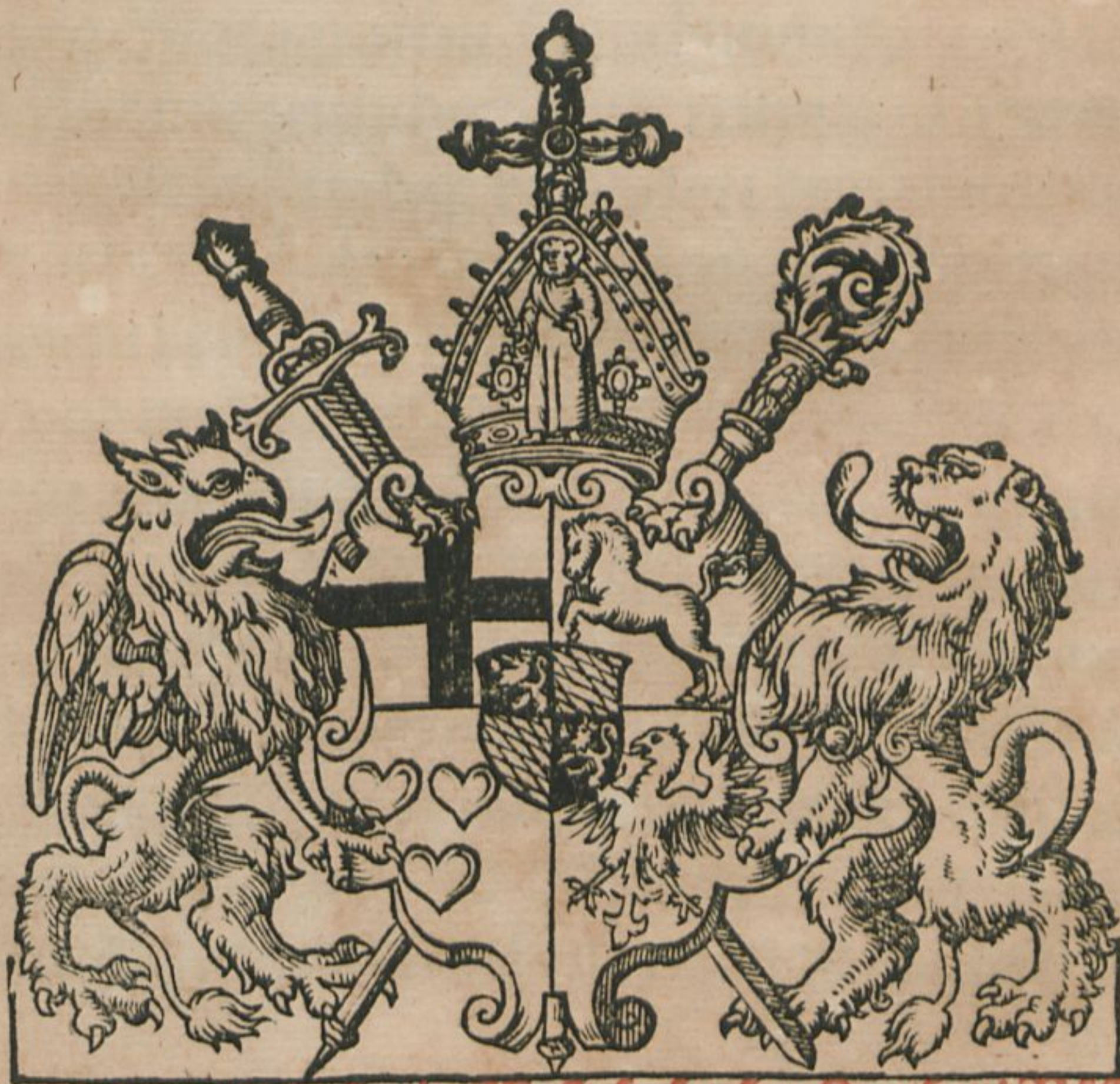


7

Das Erzstifts Cölln

Pollicen vnd Lands- Ordnung.

Durch den Hochwürdigste Durchleuchtigst vnd
Hochgebornen in Gott Fürsten vnd Herrn / Herrn Ern-
sten Erzbischoffen zu Cölln vnd Churfürsten / Bischoffen zu Lü-
tich / Administratorem der Stifte Münster / Hildesheim vnd Freis-
sing / Fürsten zu Stabell / Pfaltzgraffen bey Rheyne / in Ober : vnd
Nieder Bayern / Westphalen / Engern / vnd Bullion Her-
zogen / Marggraffen zu Franchimondt / &c.
auffgerichtet.



Gedruckt zu Münster in Westphalen bey Lambert Käpfeldt /

Anno M. D. XCVL
Mit Churf. Gnad vnd Freyheit nicht nachzudrucken.



In Gottes Nama-
den Wir Ernst/ Erzbischoff zu Cölln/
des Heyligen Römischen Reichs/
durch Italien Erzcangler vnd Churfürst/ Bis-
choff zu Lüttich / Administrator der Stifte
Münster / Hildesheimb / vnd Freising / Fürst zu
Stabell / Pfalzgraff bey Rhein / in Ober vñ Nie-
dern Bayern / Westphaln / Engern vnd Bullion
Herzog / Marggraff zu Franchimondt /c: Nach-
dem Wir mit zeitlicher Vorbereitung zu Herzen
vnd gemüt fassen / daß vns Gott der Almechtig/
die Bürde vñ Administration der Regierung/
in diesem Löblichen vhralten Erzstift / auffgelegt
hat / vnd vns darbey erinnern / daß vns vor allen
dingen obliegen vnd gebüren wil / die Ehr Gottes
zusuchen / vnd darneben nach allem vermögen/
der Vnderthanen wol fahrt / wolstandt / vnd auff-
nehmen zubefürderen. Vnd aber in solcher be-
trachtung / im werck finden vnd spüren / daß ley-
der bey diser argen vnd bößhaften Welt / dar ab-
les bey diesen zerrüttlichen wesen / in handt greiff-
liche



liche vnordnung gestellet / die Furcht des Herren /
vnd schuldiger gehorsam der Obrigkeit / auß den
Herzen der Menschen hinweg genommen / alle
vntugent vnd vngheorsam gepflanzt worden /
Also vnd dergestalt / daß durch dise Confusion,
aller Christlicher Wandel / Zucht vnd Erbarkeit
auffgehoben / vnd schier ins vergeß gestellet wor-
den seyn / So haben Wir auß Christlicher beweg-
nisse vnd obliegender Väterlichen sorgfeltigkeit /
diesen sachen etwas tieffer nachgedacht / vnd für-
nehmlich dahin gesehen / damit nechst der Ehre
vnd Lob des Allmechtigen / vnser von Gott an-
befolene Land vnd Leute / löblich vnd wol regiert /
alle eingeschliche vnrordnungen in besserung ge-
stellet / vnzulessige Mißbreuch abgeschafft / Christ-
liche Tugendt vnd gute vnbungen / bey dem leben
vnd wandel der Vnderthanen / widerumb ge-
pflanzet vnd eingeführt werden möchten / dero
demütigster hoffnung / der liebe Gott werde seine
Gnad vnd segen geben / damit dieselbe bey den
Herzen derselben zunemen vnd auffwachsen mö-
gen / Vnd haben Vns darauff mit vnserm Wür-
digen Thumb Capittel / nach zeitigem vorgehab-
ten Rath / nachfolgender Ordnung vnd Refor-
mation guter Pollicen in vnsern Rheymschen
vnd Westphälischen Fürstenthumben / in künfft-
gen zeiten vestiglich vnd vnuerbrüchlich zuhalten /
verglie-

Verglichen / welche wir auß den gemeinen be-
schriebenen Rechten / vnd des Heyligen Reichs
Constitutionen ziehen / vnd sonsten nach gele-
genheit berührter vnser Landtschafft / der Erbar :
vnd Redtligkeit nachstellen lassen haben / inmas-
sen wie nachfolget / Vnd befehlen demnach allen
vnd jeden vnser Erbstiffts Landtstenden / Graf-
fen / Ritterschafft / Stetten / vort vnsern Landtro-
sten / Statthaltern / Amptleuten / Vögte / Schul-
theissen / Bürgermeistern / Richtern / Scheffen /
Landt : vnd Gerichtsfrönen / Potten / sampt vnd
besonder / bey höchster vnser Straff vnd vngnad
zuuermeiden / vber dise vnser publicirte Poli-
cey, vnd Landordnung / steiff vnd vest zuhalten /
Dieselbe Jährlich einmal / an einem jeden Ge-
richt / vnd in den Stetten vff den Rathheuseren /
öffentlich zuuerlesen / die Vbertreter nach inhalt
derselben ernstlich zustraffen / vnd vnnachlessig /
ohn einigen respect, zum gehorsam anzuhalten.
Daran verrichten ihr Vnsern ernstlichen Willen
vnd Beuelch. Geben in vnser Statt Cölln / am
vierten tag des Monats Nouembris / im fünffze-
hen hundert fünff vnd neunzigsten Jahre.

Tittel

Titell der Cölnischen Land vnd Pollicey Ordnung.

Von Gotslesterung vnd Gotschweren.	fol. 1.
Von lesterung der Mutter Christi vnd Heiligen.	3.
Von Zuhöreren der Gotslesterung.	3.
Vom Fluchen vnd schweren.	4.
Von der Keisigen Knecht Gotschweren vnd fluchen.	4.
Vö Warnung auff dem Predigstuel aller Gotslesterung halben.	5.
Von den Widerteufferen 5. Von den Sacramentirern.	5.
Von versamlungen vnd vngbürllichen Rottungen.	6.
Von den Winckelpredigern.	6.
Von den Druckern vnd Buchverkaußern.	6.
Vom Zutrincken.	7.
Von leichtfertiger Benwohning.	9.
Von erziehung der Kinder.	9.
Von wucherlichen Contract.	9.
Von heimlichen betriglichen Contracten/	11.
Von den Bettleren vnd Müßiggenger.	11.
Von vnordentlicher Köstlichkeit der Kleidung.	12.
Von vergeblichen vnkosten der Fastnacht vnd andern Gesellschaften.	13.
Von verkauffung der Bullentücheren/2c.	15.
Von verkauffung des Ingwers.	16.
Von Wein/ Speiß vnd andern Tranck.	16.
Von Maß/ Ellen vnd Gewicht.	17.
Von abdingung anderleute Dienstbotten.	17.
Von Tagelönern vnd Bottenlohn.	17.
Von fahrleßigkeit des Brandts.	18.
Die Stette mit Verckmeistern zuuersehen.	19.
Die Bestung des Lands Färlich zubereiten.	19.
Von Scheffen Weisthumben.	20.
Von Hauwe der Gewelde vnd Landweren.	20.
Von Holzordnungen/ gemeinen offen Strassen.	21.
Von theilung der Hobe vnd Güter/ Schaffcriffen/2c.	24.
Von auffgerichteten Verdrägen vnd Abscheiden.	25.
Von mutwilligen Auftretten der Vnderthanen.	26.
Von den Ziegeinern oder Heiden.	27.
Von Schlegerey: 28. Von Brüchten.	29.
Constitution wider die Widerteuffen.	31.
Edictum auff die Guldenserschreibung/ Korn/ Wein / vnd ander Getreide.	35.

Pollicey Ordnung des Erzstifts Cöllen.

Von Gottslesterung vnd Gotts- schwehren.



Sewoll in Geistlichen vnnnd
Weltlichen Rechten / vnd darzu vff
gehaltenen Reichstagen / Gottslesterung vnd
Gottschwören / bey hohen Poenen vnnnd
Straffen verboten seyn / So haben wir doch
derhalb wenig besserung befunden / sonder
mehrung derselbē Laster / auch merckliche ver-
seumligkeit vnser Ampeleude vnd Beuelhaber
an gebührender Straff vermerckt / Dieweil
aber solchs v̄ beschwerlichsten Vbel eins / dars
durch Gott der Almechtig nicht allein gegen den Vbelthätteren / sonder
auch den Oberkeiten die solchs zu wehren schuldig seyn / vnnnd gedulden / zu
den wercken des zorns / vnd erschrecklichen zeitlichen vnd ewigen Straff be-
weget wirt / Dem nach sehen / ordnen vnnnd wollen wir / daß in diesem Keyser-
licher Mayestat Ordnung vnd Reformation guter Pollicey / im Jar drey-
ßich vnd vierzig acht zu Augspurg / dann auch siebenzig sieben zu Franck-
furth auffgericht / Ihres inhaltts in vnseren Fürstenthumben bestlich gehal-
ten vnnnd vollenzogen werden solle / als nemblich / daß keiner / wes standes
oder wesens der sey / Gott vnseren Schöpffer / Mariam seine außserwelte
Mutter / vñ Gottes heiligen lesteren / oder bey ihren heiligen Namē / flüchen
oder Schwören / sonder dieselben / wie hernach vnderchiedlich gesetzt wirt /
bey Straff dere Poenen dabey angezeigt / gentslich vermeiden sollen / vnd das
mit ein jeder Amptman / Beuelhaber / Vogt / Schultheiß vnd Richter desto
klärer vnd baß wissen vnnnd verstehen könne / wie Gottslesterung vnd Gotts-
schwur vndercheidlich zu straffen seyn / vnnnd solche gebürliche Straff nach
eines jeden verwirkung dester vnuerhinderter stadelicher vnnnd baß vollenzog-
en werden mögen / wollen Wir / daß sich ein jeder Amptman / Vogt /
Schultheiß vnd Richter nachfolgender vnser Ordnung dere Straff vnnnd
oberfahung halben gemess halte.

A

Darauff

Policey Ordnung des

3
Darauff sehen vnd ordnen Wir/so jemandts/wes Standts der were/
hinfürter Gott zumessen werde/das seiner Göttlichen Mayestat vnd Ges
waldt nit bequeme/oder mit seinen Worten / das jenig so Gott zustehet/ab
schneiden wolt/als ob Gott ein ding nit vermöcht/oder nicht gerecht were/
Gott sein heilige Menschheit oder darin Fluchet / oder sonst dergleichen fre
uenliche verechliche Lestewort ohn mittel/ in 2 oder wider Gott sein allers
heiligste Menschheit / oder das Göttliche Sacrament des Altars / oder Les
terwort ohn mittell wieder die Mutter Christi vnseres Seligmachers
redt/das der/oder dieselben durch vnser Ambtleute / des orts da solches ges
schehen/erslich vierzehen tage mit Wasser vnd Brott im Thorn gestrafft/
wo aber der/oder dieselbigen zu dem andern mahl in solcher Lestewort vber
treten würdt/das der/oder die an irem gut nach gestaltd der Vberfharung
gestrafft/welche Straff auff Hausarme leute oder arme Jungfrawen vnd
Magden zu ehelicher Aufsteur gewendt werden soll /vnd ob die zum drits
ten mahl mit sollicher Gottlestewort verbrechen/alsdan sollen sie ahn ih
rem leben/oder benennung ehlicher irer Glidder /wie sich das nach gelegens
heit sollicher geübter Gottlestewort vnd Ordnung der Recht eyget vnd ge
büret/peinlich gestrafft werden/vnd so solche Lestewort beschehen/darben
zwo oder mehr Personen gewesen/soll ein jeglicher schuldig seyn solchs vnse
ren Amptleuten/Vorweseren oder Beuelhaberen des Orts zum fürderlich
sten vnd lengsten in acht tagen /den negsten darnach folgenden vnges
lich anzubringen/daneben auch anzeigen/wer mehr dabey gewesen/vnd sol
liche Lestewort gehört habe / nach denselben/wo sie es selbst nit angeben/
sollen vnser Amptleute in geheim schicken/vnd ihrer seden in abwesen des
andern notturrfftiglich verhören/ob sie / die oder dergleichen Lestewort also
gehört/vnd wie solches allenthalben geschehen/mit allen vmbstenden fleißig
erfharung vnd erkündigung haben/vnd dan vnser Amptleute in warheit
also befinden würden/das solches dem angeben gemess/vnd die Lestewort ges
schehen were/Alsdan sollen sie dem Lestewort nach grösser der Vbertretung in
Straff nehmen/vnd dieselb vnnachlässlich inhalt obgemelter vnser Orde
nung straffen.

Wo auch einer oder mehr obgemelte Lestewort/so sie die gehört auff er
fordern vnser Amptleute geserlich verhielten / vnd angeregeter maß nit an
brechten/wollen Wir das der oder dieselben durch vnser Amptleute / als mit
verhenger dero Gottlestewort / nach gelegenheit der sachen / es sey an
Leib oder Gut / hertigklich gestrafft werden sollen.

Werden aber vnser Amptleute/Vorweser oder Beuelhaber/oder ander/
so Obergericht oder eigen Herligkeiten haben/vmb Geschenck/Gaue/oder
Gunst/die jenigen so ihnen angegeben würden/oder die sie befunden hetten
das Gott von ihnen gelestert worden / wie obgehört / nit straffen / sonder
solches

Erzstift Gölten.

solches wissentlich vnterdrucken vnd verbergen / sollen dieselbige durch
Uns derwegen so Ernstlich angesehen werden / damit vnser mißfallens
scheinbarlich darzu vermerckt / vnd das der Keyserlich Fiscal / lauth obges
rürter der Pollicey ordnung / vnser hinlesigkeit halb / zu procediren nicht
verursachet werde.

Vnd so solliche obgemelte Gottslesterung durch jemandts / wes Stands
der were / Hohen oder Niederen / der darumb zu gemelter gebührender Leib:
oder Todtstraff nit bracht werden möcht / derselb / so er des mit Recht ober
wunden / soll darumb Ehrloß geschulden werden / vnd mag dannoch nit des
stominder / wo es beschehen kan / Peinlich am Leben oder Gliedern / nach
gestaltdt seiner Verwirckung gestraffet werden.

So soll auch niemandts die angezogen Gottslesterer wissentlich vnd fre
uentlich zu Diener auffnehmen / mit ihnen handeln / sie fürderen / enthalten
oder vorschuben / alles bey verwirckung vnser Gnadt vnd gebührender Straff
So auch jemandts obgerürter Gottslesterung halb rechtflüchtig würde /
soll nit destominder gegen jme vnd seinen Gütern (wie sich in diesem falle
nach vermöge der Recht gebürt) gehandelt werden.

Von lesterung der Mutter Christi vnd Heyligen.

Edem wo jemandt schwerlich ohn mittel / wider die Mutter Christi
vnseres Seligmachers redt / oder die lieben Heyligen freuentlich
lestert / der oder dieselben sollen darumb an Leib oder Gut nach
gelegenheit oder gestaltdt solcher freuentlicher Lesterung / durch vnser Ampts
leute / den das gebürt / gestrafft / vnd in allen solchen vorgemelten Straffun
gen nicht allein die größe der Lesterung / sonder auch ob dieselbige straffbar
Person darin offt vnd dück vberfahren / was sie darzu beweget / vnd was
Stands oder wesens die sey / ermessen / vnd demselbē nach / diese Straff / nach
vermöge der Recht gemehret oder geringert werden.

Von den Zuhöreren obgemelter Gotts lesterung.

Edem welcher oder welche obgemelte Gottslesterung hören / oder in
iren Heuseren wissentlich gedulden / darzu stillschweigen / vnd
solches vnsern Amptleuten des Orts nit ansagen oder eröffnen / die
selbige

selbige sollen / zudem das sie sich damit gegen Gott beschwerlich verschulden / von vnseren Amptleuten nach gestalt der Sachen gestrafft werden.

Von Gottsschweren vnd Fluchen.

Dad nachdem dieser zeit gemein / das viel Leute bey der Krafft vnd Macht Gottes dem Leib/ Glieder/ Wunden/ Todt/ Marter vnd Sacramenten vnser lieben Herren Jesu Christi offte leichtfertiglich/freuenelich vnd bößlich schweren oder vbel dingen fluchen / vnd höchlich zu fürchten ist / das darumb Gott der Almechtig auch mannichfältige Plagen/die man dieser zeit öffentlich befinde / ober Lande vnd Leute gehen leß/ Nachdem seynen Nahmen niemandt Vnnützlich oder Eitel nennen oder gebrauchen soll/ deshalben dan solche Gottesschwur vnd Fluchen pillicher desto herter Straff von der oberhandt haben sollen/ Vnd wollen darauff als offte/Bürger / Handwerker oder Bawrsmann / oder dergleichen ledigen Gesellen vnd Personen / inheimische oder frembde obgemelter Gottsschwur einen thut / das derselbig mit dem Thorn oder einer Geldtbus / oder sonst nach gelegenheit vnd gestalt seyner Person vnd oberfahung ernstlich gestrafft werden soll.

Von des Adels vnd ihrer reysigen Knecht/ Gottsschwüren vnd Fluchen.

Item damit obgemelte Gottsschwur vnd Fluchen / bey Grauen/ Herren vnd dem Adell (denen es vielweinigter dan minder Personen gebürt vnd anseheth) auch irer gedingten Knechten vnd hinderlassen vermitten vnd vnderlassen / vnd ander Leute durch sie nicht geärgert werden / So wollen wir / das vnser Grauen/ Herrn vnd vom Adell / nach vermöge diesser vnser Ordnung / bei irem Hoffgesinde vnd Dieneren zum besten ordnung vnd handhabung bei gepürlicher Straff vnd Poene vornemen / damit obgemelter Gottsschwur vnd Fluch bey irem Hoffgesinde / Dienern / vnd Ehehalten / nit weniger dan oben van andern Vnedelen Gottslesteren gesetzt / gebüßet vnd gestrafft werden / das auch ein jeder Graue / Herr / oder andere des Adels von allen iren Reysigen vnd andern Knechten vnd Ehehalten neben iren Dienstpflichten / sonderlich Gelöbte nemen / oder nemmen lassen / wes sie obgemelter Gottsschwur halben verwircken würden / sich der halben gehorsamblich büßen zulassen / wie vor der anderen Vnedelen Gottsschwerer vnd Flucher halben gesetzt vnd begriffen ist.

Vnd

Erzstift Gölten.

5

Vnd daß sich in dem allein die Grauen/ Herren/ vnd andere des Adels also fleißig halten vnd erzeigen/ damit durch iren gerechten wandel die schulddige Ehre Gottes/ wie obgemelt/ gefördert / vnd nit verhindert werde / wie sie das dan iren Stenden vnd Nahmen nach / vor minderen Personen zu thun schuldig seyn.

Von warnung auff dem Predigstuel aller Gottslesterung vnd Schwür halben.

Dem es soll auch ein jeder Pfarher oder Pastor seine Kirspelkleut alle Sontags vor den gemelten Gottslesterungen vnd Schwüren fleißig warnen / wie in dem dan daz ein besonder Verzeichnuß von vns gegeben sol werden / Vnd zu dem sol auch der Pastor oder Pfarher neben anderen gemeinen Gebetten das Volck zum treuwigsten vermanen zu bitten/ daß Gott der Almechtig solche grosse Vbel der Gottslesterung vnd Schwür/ von dem Christlichen Volck gnediglich abwenden wolle.

Von den Wieder teufferen.

Sid nachdem dan auch leider in diesen seztigen geschwinden leuffen die Vnchristliche Auffrührische vnd Verfürische Verdampfte Sect der Wiedertauff entstanden ist/ vnd darumb die Röm. Kay. Matest. Kayser Carl der Fünffte / mit consent vnd guten vorbedacht der Churfürsten/ Fürsten vnd Stende des heyligen Römischen Reichs eine heilsame Constitution, in das Reich hat publicieren lassen. So haben wir/ dieselben hieher erholen/ vnd zu endt dieses zu trucken befolten/ vnd wollen/ daß alle Wiederteuffer vnd Wiederge teufften / auch die dar van halten oder lehren/ daß die Kindertauff nichts sey/ nach inhalt der Kayserlichen Constitution vnd vermöge dern hiebeuor im Truck außgangen Mandaten/ so hier nach folgen/ vnnachleßlich gestrafft werden sollen.

Von den Sacramentireren.

Dergleichen daß die jentige / so halten / schreiben oder lehren / daß in dem Hochwürdigsten Sacrament des Altars / der Leib vnd Blut Christi/ vnder den beiden gestalten Brodes vnd Weins/ mit wesentlich oder gegenwertig/ sonder allein figürlich/ bedeutlich/ oder geystlich/ oder gar nit sey/ in vnseren Landen vnd Gpeltzen/ auch bey oder vnder vnsern

A us.

Vnder

6. **Pollicen Ordnung des**
Vnderthanen nit gestattet oder geduldet / Sonder als offenbare Keker / vermöge des hiebevor auffgerichteten Reichs Abscheidts / zur Straff angehalten vnd bracht / vnd in deme / als derselbigen einiger entweichen würde / daß also dan derselbigen Habe vnd Güter / vngachtet / ob die auch doch mitler weil / daß sie bemelten Irthumb angenommen / andern zugestelt weren / verwirckt seyn / vnd an irer statt angenommen werden.

Von versamlungen vnd vngbürllichen Kottungen.

Erner ist vnser befehl / kein Kottung / Coniuration, oder Verbündtniß der Christlichen Religion / der Oberkeit oder Erbarkeit zuwider / heimlich oder öffentlich vorzunehmen / sonder die Vbersarer / auch die da bey vnd vber gewesen / vermöge der Kayserlichen Rechte vnd vnser Vorfahren derhalb in dem verschieennē vier vnd dreyßigsten Jar außgangen Mandats / wie hernach folgt / bey den Helffen anzunehmen / vnd nach gelegenheit zustraffen.

Von den Wincelpredigern.

Ir beuehlen auch / daß die Wincelprediger vnd Lehrer / auch alle andere / die nit nach inhalt des Augspurgischen Reichs Abscheidts vom Jar 1530. ordentlich beruffen / durch den Erzbischoffen oder Bischoff / darunder Er gessen / examinert / vnd seines Lebens / Lehr vnd geschicklichkeit erfahen / auch zum Predigamt genöichsam erkandt / in keinen weg zugelassen / sonder wo sie betretten / sampt iren wissentlichen Auffentheltern / Anhangern vnd Zustenderen / an Leiben / Leben oder Gut / nach gelegenheit der Vbertretung / inhalt des Augspurgischen Abscheidts / vnd vnser Vorfahren negst angezeigten Mandats / gestrafft werden.

Von den Druckerern vnd Buchverkaufferern.

Ergleichen sollen auch die Drucker / Verkaufser / vnd Führer der Bücher / so den Widerteufferern / Sacramentirern / Gotteslesterern oder andern Verfürischen vñ auffrüriger Lehr anhengig / vnd der alten Catholischen Kirchen Lehr widerwertig / oder sonst Schmech: oder Schandebücher / Schrifftē oder Gemehels weren / dieselben feil zu haben / zuverkauffen oder zuprengeen nit gestatten noch von den vnseren

Erststoffs Cöllen.

7

seren gegolben / entpfangen oder behalten / vñnd diejenige so dagegen zu thun vnderstünden / wie im negsten Artikel gemelt / zu straffen angehalten werden.

So auch einige Schrifften oder Botschafften / der Wiederteufferen / Sacramentireren / oder andern vnchristlichen verdampften Secten / oder sonst dem Vffruer oder Vngehorsam zugethan / oder verdecktlich betreffend / jemandt zugestaldt oder ankommen weren oder würden / daß dieselben bey der Straff / Leibs vñnd Guts / nach gestaldt der vmbstende vns oder vnseren Amptleuten vñd Beuelhaberen mit anzeigung von weme oder woher sie kommen / vberantwort / vñd in keinen weg verhalten werden sollen.

In deme auch jemandt den Wiederteufferen / Sacramentireren oder Auffrürigen / Hülff / Raht / vñd furderniß zu thun sich annehme / der / oder dieselben sollen an Leib vñd Gut nach gelegenheit gestrafft werden.

Vom zutrinccken.

Sind nachdeme auß Trunckenheit (wie man täglich befinde) viel Laster / vñbels / vñd vñrahts entsethet / darauß dan Gottslesterung / Mordt / Todtschlege / Ehebruch / vñd dergleichen Vbelthaten erfolgen / vñd zudem ein entlich Vrsach ist alles Vbels / vñnd den Menschen an seiner Seelē seligkeit / Ehren / Narung / Gunst / Vernunft / vñd Manheit / sehr schedlich vñd nachtheilig / So gebieten vñd beuehlen wir hiemit allen vñd jeden vnseren Pastören / vñd Predigren / daß sie alle Sontags vñd Heyligentags / auff dem Predigstul / das Volck mit höchstem fleiß / auß der H. Geschrift vñd wort Gottes ermanen / sich des vbermessigen Sauffens vñd Zutrincckens / zu meiden vñd zuenthaltten / wie Wir dan des ein besonder Verzeichnuß obgerürten Pastören geben willen lassen.

Vñnd dieweil dan dem gemeinen Man / der die Wein vñd Bierheuser brauchet / schier alle Nahrung auff die Wein vñd Bierheuser leufft / vñd vñs auch daneben die Weinkeuffe (denen die leichtfertigen Gesellen gestrackt nachlauffen / vñd dardurch alle ire Nahrung ganz vñ gar verseumen) höchlich mißfallen / So wollen Wir / daß hinfürter vnser Amptleute auff solliche Wein vñd Bierheuser / von vnserer wegen ernstliches auffsehens haben / damit das vberflüssig Weinschencken vñd Trinccken gemitten / vñnd daneben auch der Mißbrauch der Weinkeuffe / vnsern Armenleuten / zu guten vberhütet bleiben

Deß

S

Policey Ordnung des

Desgleichen ordnen wir auch/das vnser Ampteute in vnseren Stetten/
Flecken vnd Dörffern/ vnd sunst allenthalben ein fleißigs vffehens haben
sollen/das alle Wein vnd Bierheuser/ Sontags vnd Heiligen tags / vor
mittags nit geöffnet/vnd darzu mit der Sonnen abents wiederumb/bey ver-
meidung Buß vnd Straff/geschlossen werden.

Vnd wollen auch das durch vnser Ampteute vffehens geschehe/das der
gemein Kirspelsman / vnd vielweniger die Burgermeister / Rathsuers
wandten/Vögt/Schultheiß/Richter vnd Diener vnder dem Gottesdienst
sich nicht vff den Kirchhöffen oder Merckten/vnd vielweniger in den Wein
oder Bierheuseren/ oder bey dem gebrandten Wein/oder an andern derglei-
chen örteren aussershalb der Kirchen finden lassen/sonder in der Kirchen/das
Wort Gottes vnd Ampt der heiligen Mess/ auß zuhören verbleibe / vnd die
Vberfahret/in gebürliche Straff genommen/Vnd sonderlich einen jeden
Vbertreter / fünff current gulden / oder fünff Westphälische Marck / vn-
nachlässlich abgefodert werden/dauon Vögt/Schultheiß/Richter/Potten
Frone oder Statt vnd andere der Gemein Diener / oder da die nicht gegen-
wertig/die Cüster mit den Prouisoren/vnd wer sich von ihnen hierin am flei-
ßigsten erzeigt / ein halben Current gulden / oder ein halbe Westphälische
Marck haben soll/Die vberige Brüchte sol die Obrigkeit welche dergleiche
Brüchten einzunemen von alters herbracht/vnnachlässlich ein zufördern vñ
einzunemen haben.

Item die Krämerey auff den Kirchhöffen aussershalb der ordenlichen
Zarmarcken soll abgestellt werden/bis der Gottesdienst gehalten/bey verlust
des Krams vnd anderer Straff nach ermessung des Amptmans oder
Richters.

Item das auch die Wein:oder Bierwirde den Bawrleuten nit hoher dan
einen Gulden werdt zu Gelochen borgen auff fahr vnd pericel des Wirts
nit zu bezahlen.

Desgleichen wollen wir auch einsehen haben/das die Wirtshuser in den
Welden/vnd sonst von der Strassen eynsam gelegen/ auß viellerley bewe-
gung vnd Ursachen abgestellt vnd nit gelitten werden.

Wie auch alle neuwe Wirtshuser oder Kröge welche in 20. oder 30.
Jaren/hin vnd wieder auff dem Lande oder in den Dörffern angericht/ab-
geschafft werden sollen.

Von

Von leichtfertiger beywohnung.

Dieweil auch viel leichtfertiger Personen außserhalb der Ehe zusammen wönnen/auch der öffentlich Ehebruch vngestraft gestattet/dardurch der Almechtig/nach dem es wieder sein Götlich gebodt/hoch beledigt/auch zu vielen Ergerniß vrsach gibt / So wollen Wir daß so wol solche leichtfertige beywohnung/als der Ehebruch/mit nichten gestattet / sonder der gepür nach / ernstlich gestraffet / vnd keiner vbersehen werde/so wol bey den Geistlichen als Weldelichen vberfahren.

Es sollen auch die jenigen/so gewielte Jungfrauen auß den Klösteren entführen/vnd gegen ihre vota vnd gelöbten zu handelen bewegen/desgleichen so Weldeliche Jungfrauen ohn bewilligung ihrer Elteren / oder der Freundschaft entführen / am Leib / vermöge gemeiner beschriebenen Rechten / vnd sonst nach gelegenheit gestrafft werden.

Vnd die jenigen/so in offenbaren Ehebruch befunden/sollen mit öffentlicher Buß zum exempel gestrafft/vnd in solichen Leben zuuerharren / nicht geduldet werden.

Von erziehung der Kinder.

In Eleren oder im falle/da dieselbige tödlich abgangen die negste gesipfften vnd Verwandten sollen die minderjährigen Kinder / so bald sie auffwachsen / vnd zu der Lehre geschickt sein / zu der Lehrschulen halten/ Oder aber da sie die Kinder ihrer vnuermögenheit halb zu der Lere nicht halten oder verpflegen können / zu einem Handwerck ampt/ dauon sie sich ehrlich ernehren können/ anzuhalten schuldig sein.

So sollen auch obgemelte Elteren vnd die negste Bewanten / die Kinder/wan sie zu ihren bestelichen Jahren kommen sein / vnd sich in keinen Geistlichen standt geben wollen/ehrlich zubestatten sich besteißigen/vnd dieselbige durch verzüch des Bestetnis nicht in Vnerbar vnd verdönlich Leben kommen lassen.

Von Wücherlichen Contracten.

Nachdeme auch biß anher mannigfeltiglich wücherliche Contract oder verdrage/ die nicht allein vnztimlich / sonder auch Vnchristlich wieder Gott vnd Recht geilbt sein worden / vnd täglich geübt werden

10. Pollicey Ordnung des

den/Als das etliche ein Summa gelts / als Acht hundert gulden / hinleihen sollen/ vnd doch ein Kauffbrieff mehr als tausent gulden setzen lassen / dar durch ihnen mehr dan fünff vom hundert verzinset / vnd im widerkauff mehr dan ihre Hauptsumma gewesen/entpfangen / desgleichen auch etliche vmb eine kleine versäumung der zeit / so sie dero bezahlung zuthun / ansetzen/ ein vbermessig Interesse forderen/vnd mit der Hauptsummen steigen/ vnd dieselbige vmb schlagen.

Item das etliche allein Gelt an Münz hinweg leihen/lassen doch die Verschreibung auff Goldt stellen.

Item etliche leihen jr Gelt mit diesen verbotten / gedingen vnd paccen hinweg / das der Entleher zu etlichen zeitten / als zu den Franckfurter Messen/oder sonst/so die ihme ernennen/ ein namhaftigs darfür verzinssen oder Auff gelt geben muß / welches etwan mehr thut dan vom hundert zwainzig.

Desgleichen das wo die Ablöse inwendig bestimmter zeit nicht beschehe/ das alsdan das Pfandt dem Glaubiger verfallen sein solt.

Nachdem dan solchs vnd dergleichen Contracten / auch der Wucher vngöttlich / in gemeynen beschriebenen Rechten / dar zu in des heyligen Römischen Reichs ordnung / im Jar 1500. vnd 1548. zu Augspurg auffgericht / höchlich verpotten / So wollen Wir / das hinfürter soliche wucherliche Contract vnd handel genzlich vnd zumahl (vermöge berürter Keyserliche ordnung) vermitten/vñ durch niemands weß werden oder stands der sey / für genommen oder gebraucht werden sollen / Vnd gebieten auch hier mit allen vnd jeden vnsern Geist. vnd Weltlichen Richtern / Bögten vnd Schutheiß wan soliche oder dergleichen wucherliche Contracten vnd Handel für sie gebracht / das sie dieselbige / vnwürdig / krafftloß vnd vnbindig erkleren / vnd auff solche Contract kein Execution oder vollziehung thun oder helffen / zu dem das der jenig so solichen wucherlichen Contract geübt / den viercentheil seiner Hauptsummen verloren / vnd darumb gestrafft werden solle.

Vnd nach dem die Ablösen allenthalben in vnsern vnd andern Landen gemein sein / So sol hinfürter von dem hundert nicht mehr dan fünff gulden / wie gebreuchlich / gegeben vnd genommen werden / vnd hinfürter die verschreibung auff Wiederkauff / wie Wiederkauffs recht beschehen / was darüber gegeben / genommen / vnd gehandelt / wollen wir desselbig für wucherlich geacht vnd gehalten / vnd (wie obgemelt) gestrafft werden.

Als Wir auch auß bewegenden Ursachen hiebeuorn ein gemein Edict auff die Galtverschreibung die auff Korn / Wein / oder ander Getreidt gericht

Erbstifts Cöllen.

II.

gerichtet sein/haben publicieren lassen/darinnen nach gelegenheit der zeit vnd leuff dem vorgesezten Inheil der Wücherlichen Contracten etlicher massen remedyrt vnd gesteuert. So haben Wir dasselb Edictum dieser vnser Policy ordnung angehenekt / vnd wollen daß demselben allerdings gelebt / vnd in allen vnsern Gerichten Geistlichen vnd Wödelichen bey höchsten vnser Straff vnd Ungenade darüber erkendt vnd Recht gesprochen werden soll.

Von anderen heimlichen vnd bedrieglichen Contracten.

Dieweil auch in vnseren Fürstenthumen /sonderlich aber bey vnser Westphelischer Landschafft / viel heimliche betriegliche Contracte auffgerichtet / also daß dem einen ein Gut versetzt / dem andern dasselb vor Frey verkaufft / oder zweyen oder mehrren ein Gut verkaufft oder versetzt / vnd dardurch viel Zancks verursacht wirdt / Sol zu vorkünning vnd abwendung desselbigen / wie auch zu vermeitung obgedachter Wücherlichen contracten an einen jedem Gericht ober aller handt Contract ein besonder Buch auffgerichtet / vnd darin die contractus ordentlich vmb ein zimliches Salarium / wie hiernach folgt / verzeichnet / vnd solche contractus nach dieser zeit allein bündig crachtet / oder ja allen anderen contracten vorgezogen werden / Wie wier allen vnseren Amptleuten / Vögten / Schultheissen vnd Richteren hiemit beuehlen / fleissige auffricht zuhabt / daß ein Gut nit zweyen versetzt / oder verkaufft / noch eine versetzt / dem anderen vor Frey verkaufft / auch die wücherliche contractus vermitteln / vnd nit gestattet werden / vnd da die Bürgermeister Rentmeister / Bawmeister oder Kenner in den Stets ten von vndenklichen Jahren die Versiegelung herbracht / sollen sich mit dem Salario halten / wie nachfolgt / vnd ober ire Versiegelung ein bestendig Buch auch verfertigen / mit den Gerichtsbüchern solches Jährliches conferieren lassen / vnd also gutte Correspondens halten.

Vnd sollen die Contractus / welche für den Hecken oder Winkel oder vnapprobirtten Notarien auffgerichtet / nicht bündig crachtet / noch darüber Execution verstattet werden.

Von Betleren vnd Müßiggengeren.

Ir wollen auch daß vnser Amptleute dero Betler vnd Müßiggenger halben ein ernstlich einsehens thun / damit kein anderen dardenen / so in einen jeden vnseren Ampt wonhafftig / vnd mit Alter /
S ii schwach

schwachheit / oder gebrechen / des leibs beladen / vnnnd nottürfftig seyn / zu betteln zugelassen werde.

Das auch die Bettler Kinder / so sie ihr brodt zu verdienen geschickt seyn / von ihnen genommen vnd zu Handwercken vnd sonst zu diensten gewiesen vnnnd ihnen darzu verholffen werde / damit sie deme betteln nicht also für vnd für anhangen.

Item ein jede Statt / commun, oder Ampt / sollen auch die versorgung thun / das sie die Armen leute vnd dürfftige Bettler bey ihnen / so sich nicht ernehren mögen selbst / vnderhalten vnd spenssen / wo aber cynige Statt / Commun, oder Ampt mit so viel armen leuten beladen / das sie die nit ernehren möchtē / so sollen vnser Beuelhaber des Orts denselbigen Schein geben / das sie in vnseren negst gelegenen Empteren zu betteln zugelassen / vnd so darüber einige frembde starcke vnd argwönige Gylter oder Bettler betretten / sollen angenommen / vnd (vermöge der Recht) andern zum exempel vnd schew gestraffet werden.

Item ein jeder Amptman / Beuelhaber / Statt oder Commun / sollen auch an örthen da die Hospital seyn / verschaffen / das solche Hospital fleissig vnderhalten vnd gehandthabt / auch ihre nuzung vnd gefelle zu keinen andern sachen / dann allein zu vnderhaltung der nottürfftigen Armen / vnnnd zu guten barmherzigen sachen gekeret vnd gebrauchet werden / darbey auch die versorgung gemacht / das alle Jahr gebürliche rechnung auffgenommen vnd recessirt werden.

Von vnordenlicher köstlichkeit der Kleidung.

Nachdem Wir auch auß täglicher erfahrung befinden / das der größte vnser Misbrauch der vnordentlichen vnd köstlichkeit der kleidung / nit die geringste Vrsach ist / vnser Vnderthanen verderbens / So wollen Wir das sich hinfürter vnser Vnderthanen der vnordentlichen vnd köstlichkeit der kleidung meiden / vnd das der gemein Bürger vnd Bauwrsman sich mit den Tücheren binnen landts gemacht / begenügen lassen.

Vielweinigere sollen die gemeine Bauwrsleute einiche Elenodien von Golde / oder was verguldet oder mit Silber beschlagen ist / es weren gleich Ringe / Gürtel oder Heubtbendel oder Schnüre von gezogenen Golde / Silber

Silberenschenen/ Gürtell/ Scheiden ader dergleichen / oder einig Sammet oder Seiden/ vnnnd was dergleichen mehr were/ an ihrem Leib tragen/ oder vmb: vnd an haben/ sonder wie obstehet/ mit gemeinen Wandt binnen landes gemacht/ vnnnd mit solchen schlechten Kleidungen / wie vor zwainzig oder dreissig Jahren gebreuchlich gewesen/ sich ersettigen lassen.

Es sollen auch die Bürgermeister vnd Rath suerwanten vnnnd die vornehmsten Bürger in den Stätten / oder ire Weiber vnd Kinder / die vbermessigen kostbaren Kleider vñ Elenodien/ welche für zwainzig oder dreissig Jahren nicht im brauch gewesen/ sonder newlich bey diesser leichtfertigen vñ hoffertigen Weltt eingerissen/ abstellen/ ueben dē bey den gemeinen Bürgere die gewisse vorsehung machen/ daß alle kostbarkeit der kleider abgestellt vnd niemandt gestattet werde/ sich gegen syynes Standts condition zu verbrechen.

Vnd sollen hierauff die Ampteute/ Vögte/ Schultheiß vnnnd Richter auff dem Lande/ vnd Bürgermeister vnnnd Rath in den Stetten auff sichte haben/ vnd die Vberretter mit einer Geldtpöenen von fünff current gülden oder fünff Westphelische marcken/ oder mit einfürderung der höchsten Schätzung oder sonst der gepür brüchten vnd straffen.

Desgleichen/ diewell die gemeine vnnnd andere vnehrliche Weiber an etlichen örteren soliche zierliche Kleider tragen/ dauon man nig from Weib oder Tochter verleidet wirdt/ auch dardurch vnder erbaren vnnnd vnerbaren feyn vnderscheidt zuerkennen / So gepiethen Wir vnseren Ampteuten/ daß sie darauff acht haben / vnd hinfürter des nicht gedülden/ sonder daran seyn/ daß sich dieselbige mit ihrer Kleidung nach ihrer gestaltdt vnd des Lands sitten/ des orths da sie gessen/ halten.

Von vberigen vnkosten der Faschnachten vnd anderen Gesellschaften / Brautlofft / Kindertauff vnd Begrebnissen.

Nach dem auch mit gastungen vnd schenckung zu Brautlofften / Kindertauffen/ Fasnacht vnd Begrebnissen/ Kirmissen zc. viel vberige vnkostens gemacht wirdt / welches zu mercklichen nachteil gemeines nutz/ je lenger je mehr beschwerlicher erwechst vnnnd zu nimpt / Damit aber solches destofüglicher vnd bass abgestellt vnd gebessert werden mag / So ordene Wir daß hinfürter die Fasnachts oder Fastelabents gesellschafte genzlich abgeschafft/ vnd in den Stetten vnd Dörfferen nur am Montage nach

dem Sonntag Esto mihi, ein ehrliche Gesellschaft den Bürgern vnd Hausleuten gestattet/ doch dergestalt/das für sechs Vhren ein jeder wiederumb in seinem Haus sein/ vnd die Nachtgelage/ das Nachtsauffen/ die Schwerdtendenzler vnd Muskieren so wol in Stetten als auch auff den Dörffern/ sambt allen vbermessigen Fressen/ Sausen/ Tanzen vnd alle leichtfertigkeit/ sonderlich am Escher Mitwochen/ vnd in der ganzen vierzigstägigen Fasten/ ganz vnd gar abgestellt/ vnd die Vbertreter mit einer Pöen von fünff gulden oder fünff Westphelische marck vnnachleßlich gestrafft werden sollen.

Item die Meygelage vnd dergleichen kostbare vnd vnnütze Gesteren sollen auch abgeschafft/ vnd die Vbertreter gleicher gestalt gestrafft werden.

Item bey den Braudwirdschafften vnd Ehrentagen/ sol der Junckfrawen gesellschaft/ so den abent für den Ehrentag an eelichen örthern pflegt gehalten zu werden/ sambt den Hanenbringen vnd Nachtsauffen/ abgeschafft werden.

Item zu dem Ehrentag oder Brauelofft/ sollen in den Stetten die Nachtsuerwandten vnd Vornembste vnd wolgefessene Bürger/ nicht vber sechszig oder siebentzig/ vnd die reichste Halsfleute oder Schulden auff den Dörffern/ nicht vber vierzich/ oder zum höchsten fünffzig Personen/ die andern gemeine Bürger vnd Hausleute/ nicht vber zwainzich oder drentzig Personen/ ruffen vnd laden/ vnd sunst für ein jede vberige Person/ fünff gulden oder fünff marck zu bruch geben/ doch sol der Stadt diener/ Landpott oder Frone mit darzu gerueffen/ vnd in diese Anzahl nicht gerechnet werden/ auch kein Geldt oder anders geben.

Dann er sol auffsicht haben/ vnd den Bögten/ Schultheissen vnd Richtern oder Bürgermeistern eines jeden orths referiren, ob auch der Ordnung nachgesetzt/ Wie er auch die Müßiggenger/ vnd vnuerschampte frembde Bettler abweisen/ oder da sie nicht weichen wollen/ angreifen vnd zur gefencknuß bringen soll.

Item es sollen die Ehrentage nicht lenger dan zwen Tag gehalten werden/ vnd ein jeder bey gutter zeit für sechs Vhren wiederumb zu seiner Beschaffung sich verfügen.

Item man sol auff solchen zweyen Gesellschaften nur zu zweyen malen auff jedesmall zwey Gericht oder Essen auffsetzen/ vnd zum dritten mall mag man/ ob man wil/ Butter vnd Kase auffsetzen/ sunst sol man für ein jedes vberig Gericht oder Essen fünff gulden oder Westphelische marck zur brüchte geben.

Item

Item zu dem Gesteren der Kindertauff/ sol man niemandt mehr/ dan allein die Beuatteren/ vnd darzu sechs oder acht Personen zu einer Mahlzeit beruffen/ vnd ihnen zimliche Kost/ wie oben gemelt/ anrichten/ vnd die Mahlzeit oder Gesellschaft zeitlich vnd für sechs vhren geendet/ vnd sonst durch die Vbertretter funff gülden current, oder funff westphelische marck gegeben werden.

Item betreffend die Gesteren/ welche in den Stetten vnd Dörferen die Kirchmeister vnd Prouisoren/ bey ihren Rechnungen/ Liechtmachen/ Kirmissen/ Hagelfeyr/ vnd sonst anzurichten pflegen/ sollen dieselbige abgestelt/ vnd die Jährliche einkommen vnd Reuthen zu anderen gemeinen nutzen vnserer Verordnung nach/ angewendt werden.

Vnd kan das Liechtmachen/ vnd die Rechnung/ vnd was sonst nöttig/ wol ohn kostbare Gesteren verricht/ vnd sonderlich in Westphalen/ das Liechtmachen/ dem Pastor oder Cüsteren gegen ein zimliche belohnung/ beuohlen vnd vertrauet/ Vnd aber die Rechnung der Kirchmeister vnd Prouisoren in beysein des Pastors/ Amptmans/ Vogten/ Schultheissen oder Richters ohn vberflüssigen Vnkosten geschehen/ Vnd dan an vnser Rheimische vnd Westphelische Cansley zu Arnspurg geschickt werden/ vnd sol durch die Amptleute oder Richter fleissich auffsieht geschehen/ daß ein bestendig Register von den Kirchengütern/ Capellen vnd Brüderschafften/ als/ wieviel Lenderen/ Wiesen oder ander güter darzu gehörig/ vnd ob sie nicht höher zu verpechten/ oder sonst zu verbessern/ auffgericht/ vnd in vnser aller seits Fürstenthumb Cansley geschickt/ auch die Kirchmeister vnd Prouisoren dahin gehalten werden/ daß sie nach irer Rechnung die Schulde (darzu dan inen die Amptleute/ Vogte/ Schultheiß vnd Richtere die Handt pleten sollen) auffforderen/ oder selbst von dem irem darbey legen.

So sollen auch zu dem Begrebnis oder Begenecknissen/ vnd dergleichen die Nachbarn vnd negste Freunden zur Christlicher andacht in die Kirche/ wie von alters löblich herkommen/ folgen/ vnd sonder einige Gesteren oder Kösten widerumb Heim ziehen.

Von verkauffung der Wullen tüchern/ ganz oder außschnidt mit der Ellen.

D Jeweil auch befunden/ daß in verkauffung der Wullen tüchern ganz oder zum außschnidt viel Vorthells gebraucht/ auch die Keuffer in deme beschwerlich vberfortheilt/ Nemlich/ daß die Dächer an den

an den Rahmen zuviel gestreckt werden / vnd dem nach im Wasser ein merklich dem Keuffer abgehelt / Auch zu zeitten die Dächer blotterich werden / alles zu abbruch vnd ringerung gemeines nutz.

Demnach so wollen Wir das hinfürter in vnseren Fürstenthumben vnd Landen kein Duch mit der Ellen ime außschneide verkaufft werde / es sey dan zuuor genezt vnd geschoren / was aber ganze Dächer weren / dieselbe sollen vngereckt oder gestreckt / aber doch genezt verkaufft werden / bey straff vnd verliering desselben Duchs / weren die aber genezt vnd geschoren / vnd wider an die Rahmen gespannen befunden / dieselbe Dächer sollen verloren / vnd in beiden obgemelten fellen die Straff vns vnd vnseren Amptleuten in den Empteren (darinne die Dächer feill gehabt werden / vnd dert Ort der gerichtszwangelt on mittel zugehörig) zustehen.

Vnd wo vnser Amptleute derthalb vnflissiges einsehens thetten / vnd die Vberfahrer nit strafften / sol einem jeden erlaubt sein / für des Vberfahrs gebürlichen Richter / oder an dem orth Er damit betretten / zu den stucken oder dächern / damit Er vnser Sakung verbrochen / rechtlich zuklagen / vnd ime zu zustellen zubegeren / die alsdan nach genuchsamer erfahrung / ime rechtlich zuertheilt / vnd darauff verholffen werden soll.

Von verkauffung des Ingwers.

Demnachdem auch mit deme Ingwer allerley fortheils vnd betrug / gemeinen nutz zu nachteil / gebraucht / So wollen Wir / das hinfürter in vnseren Landen kein geferbter / sonder allein weisser vngeferbter Ingwer feill gehabt / oder gekaufft werde / bey verliering desselben Ingwers doch sehen Wir für nuzer vnd besser an / das sich vnser Vnderthanen mit deme Gewürz irer Garten zur speysen begenügen liessen.

Von Wein / Speyse / vnd anderm Dranck.

Es gleichen sollen vnser Amptleute vnd Beuelhaber fleissiges einsehens haben / das die Wein vnd ander verkeuffliche speis vnd dranck nicht gefelschet / vnd wer darüber straffbar befunden / nach gelegenheit in Straff genommen werden. In Stetten aber liessen Wir vns gefallen / das etliche auß deme Raht oder Gemeinde darzu sonderlich verordnet würden / die auff soliche vnd alle ander Kauffliche wahr auffsehens hetten / damit dieselbige allenthalben auffrichtig vnd vnuerfelschet in die Stäte bracht / vnd mit gutten glauben verkaufft werde.

Von

Von Ellen/Maß vnd Gewicht.

Weiter ist bey Uns zu fürderung gemeines nutz/ vnd vnseren Vnderthanen zu gutten vnd wolffahrt/ für fruchbar angesehen vnd erwogen/ daß in vnseren Fürstenthumben vnd Landen ein gemein Ell zu allerley Gewande/ auch ein gemein Maß zu Wein/ Bier vñ dergleichen/ Item ein gemeine getreide Maß/ auch ein gemein Gewicht werde auffgericht/ vielerley Bedrugs vnd Fortheils in kauffen vnd verkauffen zu fürkommen/ Dieweil Wir aber vns diesser zeit derhalb nicht endtlich haben beschliessen können/ so wollen Wir mit der zeit darauff verdacht sein/ damit dem Artickel auch mit gutten Raht möge geholffen werde/ Wir wollen aber daß vnser Vnderthanen in ihren Heusseren kein ander Maß/ dan eine auffrichtige gebrante Maß haben/ vnd der gebrauchen/ bey höchster Straff vnd Vngnadt.

Von abdingen ander leute/ Keyssigen/ knechten vnd Dienstbotten.

Nach dem sich auch viel begibt/ daß einer dem andern sein Knecht oder Magdt auffsecklicher weiß abdinget/ auch Dienstbotten/ Knecht vnd Mägde zu zeitten mutwilliglich auß ihren diensten treten/ So wollen Wir daß hinfürter keiner eins anderen keyssigen Knecht vnd ander Dienstbotten annemen soll/ er zeige dan zuuor einen Brkandt an/ daß er von seinen Herrn/ Bürgeren/ Edelman/ oder anderen mit willen vnd ehrlich abgescheiden sey/ sonst sol der Vberrettender Herr/ Knecht oder Magdt funff gülden current, oder funff Westphälische marck zur Brückten vnnachleslich geben.

Von Tagelöneren vnd Bottenlohn.

Dieweil auch der Taglöner vnd Arbeiter halb vmb den täglichen pfenninck eine grosse Vnordnung allenthalben ist/ in dem daß niemandes/ so derselben notturfftig/ die vberkommen mag/ er gebe dan hres gefallens/ vnd aber die Tagelone/ Bottenlone/ Müns/ die geschafft vnd arbeidt auch vngleich/ darumb Wir vns jeso darinne nicht halten/ noch endtlich entschliessen mögen/ So wollen Wir den Artickel in weiter

E

bedens

bedencken nemmen / deme sein gebürliche maß zu geben / sonderlich aber in Westphalen biß zu anderer Ordnung vnseren Amptleuten / Richteren vnd Stätten beuohlen haben / Jährlich nach gelegenheit aller vmbstende ein Ordnung zu machen / an vnser Haus Arnsperg zu schicken / vnd daselbst besetzigen zu lassen / vnd dan auch ernstlich darüber zu halten / vnd die Ubertreter mit einer Geldpöenen von fünff Westphälische marcken zu straffen.

Von grosser fahrlässigkeit vnd seumnüß des Brandts.

Nach deme auch oftmahlen vnser Städte vnd Flecken / sonderlich in Westphalen / durch den Brandt auß grosser fahrlässigkeit vnd verseumnüß höchlich beschedigt / vnd zu zeiten in den grundt verderbt werden / welches vns zu nicht geringer Beschweriß rechet / So wollen Wir / alle vnser Vnderthanen / sonderlich in Stetten / hiemit ernstlich ermahnet haben / daß sie fleißig auffsehens / vnd sonderlich auff das Fehr haben / Nachdem solche grosse gefehrlichkeit mit einen geringen kosten in viel wege möcht fürkommen werden / als durch erbawung der Brandmauren oder steinen Schorrenstein / oder durch pleistern der Stelle / vnd örthen da man der Kerze am meisten gebrauchet / Auch durch erbawung sonderlicher Schüren oder Schoppen / zu bewarung der Frucht vnd Stroes / außserhalb der principal Heuseren / da man sonst die statt vnd platz darzu haben möcht / vnd insonderheit durch fleißig auffsehens auff das Dienstvolck vnd Kinder damit dieselben mit ankleben der Kerzen / oder Liechter / oder sonst in ander wege des Fehrs nicht mißbrauchen / So wollen Wir hiemit vnser Vnderthanen nochmals ernstlich ermahnet haben / diessen dingen fleißig nachzudencken / vnd ihren selbst Schaden vnd verderben / so viel jmer möglichen / zuuorkommen / wie sie dan besser in vnsern Landen / da Deckstein / Kalck vnd Holz zimlich vnd woll zubekommen ist / woll zu thun haben / würde auch jemandts darüber in öffentlicher fahrlässigkeit befunden / derwegen des Brandt erfolgt / soll darumb gebürlich gestrafft werden.

So wollen Wir auch vnser Vnderthanen geleichermassen ermahnet haben / daß sie ihre behausung / Schüren / Stelle / vnd dergleichen gedeckt haben / nicht vergencklich lassen werden / dan so sie Vnns / imfalle der notturfft / vmb Stein vnd Holz ersuchen würden / wollen Wir vns nach gelegenheit gnediglich erzeigen.

Die

Die Stette mit Werckempteren zuuorsehen.

Item dieweil Wir auß täglicher erfahrung befunden/ daß der mehrer theil vnser Stette in ein groß abnemen / vnd mangelung gutter Ordnung vnd Pollicey/ auch gebrechen der Nahrung kommen/ vñ Wir vns schuldig erkehnnen/so möglichen/einsehens zu haben/damit solliche vnser Stette widerumb in auffnehmen vnd gutte Nahrung pracht werden mögen/ So sollen berürte vnser Stette / Burgermeister vnd Räte/ auch vnser Amptleute an den örthen / da Wir dieselbige haben / fleissig erforschung thun/woher der mangel entstehe / vnd wie den Stetten zu gutter Ordnung vnd Nahrung / mit einföhrung des einen oder andern Werckampts / welche sich des örths am besten geprauchten ließ / wiederumb zuuorsehellen sey / vnd solichs Vns zum fürderlichsten oder zum wenigsten zu vnserem negstkunfftigen Landtage anzeigen / demselben weiter haben nachzudencken.

Es solle auch ein auffsehens beschehen / auff die Handwercks Empteren in Stetten/ daß zu denselbigen allein geschickte vnd Erbar leute auffgenommen/oder dieselbige zugebrauchen zugelassen werden.

Vnd dieweil auff den Gaffelen oder Zünfften allerley vngepürliche Satzungen vnd Ordnungen / die zu nachteil des gemeinen nutz mercklich reichen / befunden werden / wollen Wir einsehens haben / damit dieselbige vngepürliche Satzung vnd Ordnungen mit gutten zeitigen Raht abgestelt / oder in besserung bracht werden. Vnd befehlen darumb vnseren Amptleuten/Vögten/ Schultheissen/Richteren vnd anderen vnseren Befellighaberen vnder einer Psöen von 200. thalern / daß sie Vns à Dato dieser vnser Pollicey Ordnung publication / inwendig fünff Monat darab richtige designation zu vnseren handen wollen kommen vnd folgen lassen.

Die Bestungen des Landes jährlich zubereiten.

Wir wollen auch daß vnser Amptleute / Waldförster / Schultheissen / Richter vnd Landknecht nu hinfürter alle Jahr ein: oder zwey mahl zu bequemlicher zeit / alle Hägen / Schlege vnd Bestungen des Landes auff den anwenden vnd orten / auch binnen landes vmb

vnd vmb berenden/ solches alles eigentlich besehen / die Hagen vnd Schlege auch zu gepürlicher zeit allgemeinlich thun bucken/ auffziehen / im bauwe vnd wesen zu halten / nach nutz/ nothdurfft/ schirm/ vnd befriedung gemeines vnser Landtschafft.

Von Scheffen Weistumben.

Dergleichen / sollen auch zu den geschworen Montagen oder vngesbotten hohen vnd Herren gedingen / so Wir hiemit alle Jahr ser allen vnseren Gerichten zu halten gepieten / alle Scheffen vnser Gericht / sampt den äldsten des Ampts / Gerichts/ oder Nachpurschafft vnser hoch: vnd Oberigkeit des orts öffentlich weisen/ vnd die recht Landtscheidungen von mahlen zu mahlen/ zwischen vnseren anstossenden/ vnd vns so ferne vnd weit ihnen ihres Gerichts halben gepürt/ anzeigen/ wie die Emppter vnd Gerichte soliche Landtscheidungen / vnd Scheyden zu ihrem bezirk gehörig/ hinder sich in Schrifften haben / Ob aber ichts zentlich were/ solichs wollen Wir vnderstehen außsündig vnd friddig zu machen/ vnd vnder Straff von 1000. Golt gülden die alte Weistumb in ihren vnuerrucktem verstande haben vnd halten/ vnd keyne verenderung darinnen fürnemmen noch gestatten.

Von hauwe der hohen Gewelde vnd Landtweren.

Wir wollen auch / daß hinfürter niemandts an die hohe Gewelde/ Hegen/ vnd an die Landtwerung bey einer Mesroden nach/ nicht rhümen/ hauwen oder befrüchtigen soll / vnd wer darüber thette/ den oder dieselben Thetter wollen Wir nach vnserem gefallen straffen/ hette aber jemandts einige Eigenthumb in vnser hohe Gewelde oder Landtwerungen stossen / der oder die / so des zu thun hetten/ sollen dasselbitz/ wan er solches wil befrüchtigen / Vns oder vnserem Nachkommen / anbringen/ vns mit ime vmb die Rode zuuerdragen.

Item ob jemandts hauwen oder rhümen würde in vnseren hohen Gewälden / oder sunst in einigen Hecken / Streuchen / zu Acker/ Wiesen oder sonst/ ehe vnd zuuor ihm solichs von vnseren Amptleuten vnd Beuelhaberen/ des zu jederzeit befelch vnd macht haben / verlehen oder verleubt were/ sollen solchs vnser Amptleute vnd Beuelhabere von vnserent wegen / anderen vnd nicht den Thetteren verleihen / sampt den gehauwen Holz / vnd
ander

ander nützung/ vnd die Thetter nach gestalt der sachen/von vnserent wegen gestrafft werden.

Wir wollen auch allen vnseren Amptleuten/ Bögten/ Schultheissen/ Scheffen / Richteren vnd Dieneren / hiemit ernstlich befohlen haben/ sonderliche auffsicht darauff zu haben / daß vnser Ergstifts hohe Gewälde/ Erb: vnd Lehengütter/ vnd darzu gehörige Gehölzer/ sampt den Landtwehren/ nit verwüestet/ sonder wiederumb/ da sie in abgancf kommen/ gebessert/ gepflanzet vnd vnderhalten werden mögen/ alles bey vermeidungh vnser höchster Straff / Gnadt vnd Bogenadt / nach ermessungh vnd der sachen befindung.

Von gemeinen offen Strassen/ Wolmeinen/ Marcken vnd Holzordnungen.

Die gemeine offen Strassen sollen durch niemands zu seynen besonderrlichen nutz besperret/ beschlossen vnd beänget werden.

Wie auch die Wolmeinen ohn vnser vnd der Erben verwilligung nicht verkauft oder vereuffert werden sollen.

Vnd die beengung gemeiner offener Strassen / vnd die vnderziehung/ rennung vnd zuschlagung gemeiner Marcken vnd Wolmeinen / so in den negsten dreyßich Jahren geschehen/ soll abgeschafft werden.

Wir wollen vnd ordnen auch / daß hinfüro die Wolmeinen / vnd Marcken / in vnseren Fürstenthumben / nicht anders gebraucht werden sollen/ dan wie sollichs von alters herkommen / sonder es soll ein jeder so darzu geerbt vnd gerechtiget/ sich ober seyne gebürende Gerechtigkeit/ vnd wie er die besesslich herbracht/ nicht vndernehmen.

Vnd damit sollichs desto besser gehalten werden müge / sollen vnser Amptleute von vnserent wegen/ sampt den Erben etliche verordnen/ die ein besonder auffsehens darauff haben/ vnd die jenigen so sich der Gewälde oder einiger Vngepürlichkeit gebrauchen wolten/ sehen sollten.

Vnd ob woll die mangel hochnöttiger Holzordnung mehrenteils also geschaffen/ daß sie besser an den Holzgerichten/ durch vnser Diener vñ Holzfürste/ vnd die Erben nach eines jeden ortz gelegenheit richtig zu machen/ So lassen wir vns doch zu weiterer Ordnung gefallen/ dz an den ortzen vnser

Erststoffs / da schier kein hohe Holz mehr vorhanden / die örther so man Jährlich hauwen/oder zwey oder drey Jahr verschonen soll/ordentlich außgeheilt/vnd Leute darzu verordnet werden/welche fleissige auffsicht haben/das die Ordnung gehalten/vnd die Vbertreter gestrafft werden.

Item das an den örthen/ da Hagen zu Korn gehauwen / an den Anwen den so viel Holz gelassen/das mans damit hagen könne/vnd sonst darzu kein ander Holz hauwen dürffte.

Item das die Hagen nach getahner Satt drey Jahr verschonet/vnd besfriedigt werden/damit das Holz widerumb auffwachsen möge.

Item das an den örthen da man Kalck brennet/ die Kalck önen nicht gezeunet/sonder zu ersparung des Holzes/gemauret werden.

Item das an den örthen/da man Dorne haben kan/ von den Dörnen/Hecken gemacht / vnd also das Zaunholz/ so viel möglich/ erspart werden möge.

Item das alle Selbhamer / Hütten / Stötter so in zwainzich Jahren gemacht/abgeschafft/vnd keine mehr gebauwet werden

Item das die Ziegen abgeschafft werden.

Item das unsere Vnderassen so Erb: vnd Lehengütter vnderhanden haben/ nu hinfürter alle Jahr vmb ire Wiesen/ Garten vnd andere örter/ so zu den Wyden dienlich/ zwainzig Wydenstimme / deren jeglicher bauen erden neun Fuß lanck/vnd arms dick sein/ setzen/ dieselbe oder auch Obsbaumme/ Zeune oder dergleichen befriedung niemandt dem andern abhauwen/ außreuffen/ abbrechen / heimlich oder öffentlich verderben noch entführen soll/Darauff an einen jeden orth der Vogt/ Schultheiß/ Landtpott/ Richter vnd Frone mit zuthun der Amptleute auffsicht haben / vnd daran seyn soll/das ein jeder Vbertreter auff fünf gulden current oder funff Westphälische marck gebrüchet/dauon den Vogt/Schultheiß/Landtpott/Richter vnd Fronen/ein jeder ein halb Marck haben soll (doch den Stetten vnd anderen Erbherren ihrer Gerechtigkeit vorbehaltenlich).

Item man sol in einer jeden Marken des jahrs einen orth absehen/ da man einem jeden nach seiner Gerechtigkeit nottürfftig Zaun vnd Stecken Holz weisen möge/Vnd derselbige orth wan er gehauwen/ soll für den Viehe drey Jahr gefreyet werden/ vnd sollen die Forster/ Holz knecht/ Selhauer vnd Scharleute fleissig auffsicht haben / das der orth gefreyet / vnd soll denselben von einen jeden Rindt/sechs alb. oder drey Westphälische schilling von einem Pferde vier schilling/ von einem Schaff zween schilling / vor Pfandgeldt an denselben gehegeten orth/gegeben werden. Item

Item in den Marcken soll man zu dem Brandholz kein Eichen oder dregghafftig oder fruchtbar Holz abhauwen / sonder dartzu nur leger oder vnfruchtbar Holz verbrauchen / vnd sollen auch die Erben solliches Leger vnd vnfruchtbar Holz / zu ihrer notturfft genießen.

Item die beerbten sollen sich nach anzal ihrer Gerechtigkeit durch den Holzforsten zu rechter vnd vnbeschedligster zeit / das Sawholz weisen / vnd vngewiesen nichts hauwen lassen / vnd so offft ein Fruchtbar baum abgehauwen / soll man zwen junge Baume oder Heisteren wiederumb pflansen / vnd mit Dornen umbwinden / vnd für dem Viehe ins dritte Jar verwaren.

Zu welchen ende auch zu bepflanzung anderer Plätze / so noch zu besetzen in einer jeden Markk ein ort oder zwen nach gelegenheit abschlagen vnd besreydet / darin Eichen gesäet / vnd alle Jar darauß die Heisteren in die Marcken versetzt / vnd allemahl wan Heisteren darauß genommen / Eichen wiederumb eingeworffen werden sollen / vnd was für Vnkosten hirauff gehen werden / darfür sollen etliche Schwein in die Mast genommen / vnd das Mastgelt hierzu gebraucht werden.

Item / man sol alle Jar das Holzgerichte halten / vnd da die Förster / Holz knecht / Scharleute vnd Selbhauwere Vngetrew oder Nachlessig in beförstung vnd verwahrung des Waldes / befunden / vnd etwas wider ihre Gült vnd pflicht gehandelt / vberzeuget würden / sollen sie mit Gefencknuß ernstlich / vnd sunst an Leyb vnd Gut / gestraffet werden.

Item / man soll den Mißbrauch / daß die Scharleute zu besichtigung der Mast etliche Beume abhauwen / vnd verzehren / wie auch die Verwüstung so des Laubes / Laubstrepffens / abhauung der Zöpffe vnd Zwenger / vielheit der Hoppenstangen / Decke breder / Zaunstecken / vngbürlicher Schaffe vnd Viehe trifft / vnd dergleichen vngepür vnd vbermessigkeit halben sich je lenger je mehr erreugt / abgeschafft / vnd da es also von alters herkommen / daß man die Erben hierzu zu ziehen / derwegen vnd sonst ein vergleichung mit ihnen gemacht vnd getroffen werde / die jenigen so vngepürlich hauwen / nicht allein nach Marcken gebrauch vnd Gerechtigkeit / mit einer Geldtpden zu straffen / vnd darfür nicht zuuerhalten noch zuuerthätigen / sonder sie auch des Holzes / so sie vngbürlich gehauwen / vnuechtig vnd verlästig zu machen / vnd dauon einen ort Thallers dem ersten Anbringer zu geben / das vberige aber neben etlicher Schweine mast / wie obstehet / zu der Marcken beste pflanzung / vnderhaltung / auffrüfung vnd befridigung der jungen Heisteren zuuerwenden.

Von

Von theilung der Hobe vnd gütter/ neuwen
Kotten/ Schafftriffen/ Zachten Dau-
ben vnd Fischeren.

Item wir wollen vnd ordnen das die theilung der Hobe vnd gütter/ so in zwainzig oder dreyssig Jahren geschehen / auch die neuwen Kotten/ so in dreyssig Jahren angericht/ sollen so paldt sie ledig gestorben / vnd wen es sonst füglich geschehen kan (darbey die bescheidenheit gehalten werden soll/ das man fromme Leute oder deren Kinder/ so auff den neuwen Kotten befunden / nicht alsbalt verstoffen / oder vertreiben/ sonder sie noch ein zeitlanck gedulden/ vnd aber keine weitere Bestetnis auff denselben neuwen Kotten gestatten soll) abgeschafft / vnd hinfüro soltche theilung der Hobe vnd Gütter/ vnd die anrichtung neuwer Kotten gantzlich vermit- ten/ vnd keines wegs gestattet werden soll / Darauff dan an einen jeden ort der Richter auffsicht haben / vñ da er hierin nachlässig befunden/ sol er ernst- lich gestrafft/ oder abgesetzt werden.

Item/ die Bauren sollen ohn der Erbherren willen / das Landt nicht verpfachten/ versehen/ vnd auff etliche Jahren verkauffen / bey verlust des Gewins/ vnd wer dagegen den Bauren auff das Landt Gelde thut/ der sol es verwirckt haben/ vnd der Oberigkeit dasselbig verfallen sein.

Item/ es sollen kein Schafftriffen gehalten werden aussershalb der Stette/ Dörffer vnd Selhöue/ vnd wer es sonst von alters beweisslich her- bracht.

Es sol auch niemandt zugelassen werden/ frembde Schaff vnd andere Viehe anzunemen/ vnd damit der Nachbaren Hüde vnd Weide zubringen vnd zuuerderben.

Item das Hasen schieffen/ Raubren/Lausen oder rohrjagen vnd Nacht- jagen soll abgestelt werden/ vnd da man jemans mit Büchsen oder Bogen auff Hasenschieffen betretten würde / soll einem jeden frey stehen / die Büch- sen oder Bogen zu nehmen/ vnd den nechstgeessenen Amptleuten zu zustellen vmb dieselben an vnserer Rheinische hoffhaltung/ oder in vnseren Westphä- lischen Fürstenthumb auff Arnsperg zu schicken/ damit die Thetter folgents der gepür gestrafft werden mögen.

Item das Hasen jagen oder die Windtheze/ sol der Frucht halben/ das
mit

mit die vnbeschädiget pleiben möge / vnd auß anderen bewegenden Ursachen zwischen dem halben Aprili vnd Jacobi vermittlen vnd abgestellt werden.

Wan aber mittler weil gejagt / sollen die Ampleute oder Richter / di. Hunde vnd Winder nehmen / vnd auff unsere Hoffhaltung / oder aber auff Arnsperg schicken / damit Vns abdrag gemacht werde.

Den Hausleuten auff den Dörffern / wollen Wir hiemit Daubenschlachten / oder auff den fluchten Tauben zu halten verpotten haben.

Item Dauben schlessen / wie auch die Schlachtgarn / sollen abgethan werden.

Item das Fischen mit den Schlachtücheren / soll sampt den Geissen / Kalch ins Wasser werffen / Nachtleuchten / Fischhauen / abgeschafft / auch neuwe vngbürlliche Schlachten / Horden vnd Weeren / dardurch den Fischen der ab: vnd auffgang verhindert / gentslich abgethan / vnd die Flachsrotten an den orten da die Fische dardurch beschädiget / vermittlen werden.

Die Hausleut so zu der Fischerey sonderlich nicht berechtiget / sollen sich des Fischens enthalten.

Von auffgerichteten Verträgen vnd Abscheiden.

Nachdem Wir / vorth unsere Räte vnd Ampleute / ober Jar fast Irrungen vnd Gebrechen verhören / vnd solche Partheien auch zuzeiten mit wissen vnd willen vertragen / So wollen Wir / das hiñ fürther solche Entscheide vnd Verträge mit willen vnd wissen beyder Partheien gethedigt / in aller massen volnzogen vnd gehalten sollen werden / als ob darüber Vrtheil gesprochen / vnd in ire krafft gangen weren / Vnd gesprechen auch darumb hiemit allen vnseren Vögten / Schultissen vnd Richteren ernstlich / das kein Vogt / Schulteis / oder Richter darüber vrtheilm oder weisen sol / sonder solche Entscheide / Verträge vnd Abscheide / ob derselben für sie kemen / in irer krafft vnd macht lassen solle.

Von mutwilligem außtreten der Vnderthanen.

Nachdem Wir auch ahn etlichen orten in vnseren Stetten einen grossen Mißbrauch befinden/da ein Bürger mutwilliglich Feiand wirdt / vnd austritt / vnangesehen / daß seine Mitbürger gegen den erforderung zu haben vermetndt / sich gegen ime zu allen gepürlichen Rechten thuet erpiethen / vnd dergestalt gesehen ist / daß Wir seiner zu der ehren wechtig sein / daß in solchem falle dem Bürger / der sich der Rechten thuet erpiethen / nicht destominder gebotten wirdt / die mutwillige Vhede strack abzustellen / bey erhollung alles Schadens/so auß der Vhede entsethen möchte an seinen Güterren / Dieweil dan solches doch wieder alle billige Zeit ist / Nachdem / welcher sich gebürliches Rechts erbeut/niemandt Vns recht thut / darumb er püllich vnbeschwerdt pleibt. So wollen Wir/daß derselb Bürger oder Vnderthan / so sich gegen den mutwilligen Feiandt für Vns zu Recht vnd reden erbeut / hinfürter solicher Vheden halb vnbeschwerdt soll pleiben / vnd des mutwilligen Feiandts Güter darumb als palde zugeschlagen / auch im falle wo derselbig in Kayserlich Acht/lauch des Kayserlichen Landtfrieden erkandt/vngeschlagen / vnd nicht destoweniger lauch des Landtfriedens / gegen denselben procedirt vnd gehandelt werden.

Vnd wollen auch daneben / daß hinfürter unsere Ampelente Keinen kündelichen vnd offenbaren Thodtschleger / Ehebrecher vnd Ehebrecherinnen oder ihren auffentheltern / vorth abtrinnige Mönchen oder verlaufsen Nonnen / oder anderen kündelichen Böswichteren / oder auch keinen mutwilligen Friedtbrechere kein Geleide sol geben werden / Es were dan daß des Friedtbrechers sache dermassen befunden würde / daß für gut angesehen/ime zu tage zubescheiden / alsdan möchte denselbigen zu güttlichen tage vnd nit weitters Geleide geben werden / welches doch / so viel möglichen / verhütet werden soll / damit niemands Vrsach geben werde / leichtlich einige mutwillige Vhede anzunehmen.

Sonst aber in anderen fellen / wollen vnd ordenen Wir / daß niemands anders Geleide geben werde / dan für Gewalde vnd zum Rechten / lauch Kayser Friederichs des dritten Reformation.

Von

Von den Ziegeinern oder Heyden.

Nachdeme man auch glaubliche anzeige hatt/ daß die Ziegeiner oder Heyden Erfahrer/ Berreder vnd Aufspeiher sein/ vnd die Christen Landen deme Türcken vnd anderen der Christenheit Feinden verfundtschafftten/ So ist derhalben auff gehalten Reichstagen verbotten/ denselbigen kein Gleide zu geben/ darauff Wir auch hiebevor etliche mahl vnser offen Mandaten haben aufgehen lassen/ So beuehlen Wir nochmals allen vnd jeden vnseren Ampteuten/ vnd wollen daß die Ziegeiner vnd Heyden nit gelitten oder vergleidet/ sonder wo sie betretten/ vnd wan jemandt mit der Zahde gegen sie handelen würde/ daß daran nit gefrevelt sol werden.

Item es sollen auch keine Landtleuffer/ Neshuben/ oder andere argwornige Gesellschaften/ zugelassen/ sonder mit fleiß nach denselbigen erkündigung geschehen/ die zur peinlicher frage angenommen/ vnd nach befundung/ der gepür gestrafft werden.

Item es sollen auch keine Einkömlinge oder eintge anderen/ die außwendig in vnseren oder frembden Landen Empteren oder Stätten gedienet oder gewonet hetten/ von einichen für Diener oder Bürger angenommen/ gehauset/ geherbergt/ vnderhalten oder gestattet/ auch ihnen kein Haus oder Kammer verkaufft/ gelehent oder verheuret werden/ dan mit vorwissen vnd zulassen vnser Ampteute vnd jedes orths Beuelhaber.

Vnd sol auch ein jeder zu deme sie quemen an stundt vnseren Ampteuten dieselb mit allen vmbstenden anzeigen vnd zuerkennen geben/ vnd darauff vnser Amptman oder Befelchhaber/ so balde im solches anbracht/ oder er es sonst vernemen mag/ die Frembden oder Einkömlinge für sich bescheiden/ ihrer gestalt/ gelegenheit/ Lebens vnd wandels erkunden/ auch glaubhafftigen Schein von der Oberigkeit daher sie kommen/ erfordern/ vnd erfahren/ wie sie sich daselbst gehalten/ welche aber den Schein nicht darthun köndten/ oder binnen der zeit die ihnen auffgelecht nicht pringen würden/ oder sonst Argwon vnd böse vermutung auff sich hetten/ dieselbige in keinen wege düliden oder pleiben lassen/ sonder wo einiger Argwon hinder jme vermerckt noch befunden/ zu gepürlicher Straff annehmen/ oder auß vnseren Fürstenthumben zuerweisen.

In gleicher maß sollen vnser Ampteute vnd Befelhaber in allen vnseren Stätten/ Dörffern vnd Heusern/ der Frembden vnd Einkömling halb/ so jeso daselbst weren/ sich erkunden/ vnd obgenanter gestalt mit ihnen halten/ vnd so darüber jemandt von vnseren Vnderthanen oder den vnseren

ren (es geschehe vnder welchem Schein das wolle/ heimlich oder offenbar) gefährlicher weise auffenthaltung gestattet / verschweigen / oder diesen vnseren Befelch nicht nachkommen würde / sol nach befinden/ ernstlich gestrafft / vnd niemands darinne vbersehen werden.

Wo auch in vnseren Fürstenthumben / Landen vnd gepietchen / vnd bey den vnseren einiche Knecht oder Kreigsleute bestellt oder angenommen werden wolten / ohn Vnser vorwissen oder zulassen / sollen dieselben/ auch die ohn Passport oder Schein einiges Fürsten sich zu sammeln/ oder durch zu ziehen vnderstunden/ nicht geduldet oder auffenthalden/ Sonder wo man die betretten mag / angenommen / hertiglich gefragt/ vnd vmb ihre Mißhandlung mit ernst gestrafft / vnd zum wenigsten ihre Haab vnd Güter angenommen gebeut/ vnd sie mit Eyden vnd Bürgschafften/ nach nocturfft verbunden werden.

Es sollen auch einiche Knechte/ ohn Vnseren oder vnser Amptleute vorwissen vnd zulassen / sich auch in keine außwendige dienst begeben oder bestellen lassen/ Sonder wo sie es darüber thun würden / vnser Fürstenthumb vnd Lande zu den ewigen tagen verbannen sein / vnd ihre güter verwirckt haben/ Derhalb auch vnser Amptleute vnd Beuelhaber mit ernstlichen fleiß auffsehens haben sollen/ vnd wo darüber einiche Knecht sich versammeln auff der Gaden/ oder sonst durch ziehen/ oder die Vnderthanen vberfallen würden/ daß als dan ein Landtschafft oder Ampt dem anderen mit den Kloßenschlage zu hülff kommen/ wehren vnd retten helfen sollen.

Die Kremer / frembde vnd unbekante / oder die von ihrer Oberkeit daher sie kernen jres wandels nit genuchsam Schein brechten/ oder die mit ihren Worten vnd wesen vnerbarlich/ ärgerlich/ oder verdecktig eracht/ durch die Lande zu ziehen oder zuuerpleiben nicht gestattet / sunder wo sie darüber betretten vnd arwonig befunden / zu peinlicher Frag angenommen/ vnd nach gelegenheit gestrafft werden.

Von Schlegerey.

Dieweil sich dan offte allerley Schlegerey begibt / so ordnen Wir/ wan sich ein Keyff/ Aufflauff/ Schlegerey vnd dergleichen vnder den Vnderthanen entstehen / dauon wir oder vnser Amptleute die Warheit zu wissen begeren würden / daß als dan die / so dauon wissen / zu vnseren gesinnen/ für Vns oder das Gericht / daran sie gehören/ kommen/ vnd daselbst/ wes ihnen kündig/ die rechte lauter Warheit bey jren Aeyden sagen/

sagen/vnd darnach besonder / wann die Geschicht hefftig sein / zu handel-
len/vnd ob der einiger/der also die Warheit zu sagen verbottet/ ohn redliche
ursachen vngesamlich außpleiben würde/so sollen vnser Amptleute/den
oder dieselbige zu vnseren behüff/ darumb mit der Böß/straffen.

Item ob sich jemandt mit den anderen schlagen/ hauwen oder verwun-
den/ also das der Gelester des Arz gebrauchen / oder zum Leger kommen
würde/sol der Thätter/ so ferne er darzu von wegen der Nothwehr nicht ver-
ursacht were / die Mitthedigen / oder die mit ime im Handel gewest weren.
Zum ersten das Arzgelde bezahlen / vnd dem Gelezigten für sein Schmehe
vnd Schmerzen/ nach erkandnuß des Rechten geben/ darzu alle Kost/ zeh-
rung vnd schaden / so der Kranck in zeit seiner krankheit gelitten vnd gehabt
hatt/zu gutter erbar rechnung vnd zimlicher achtung / Vnser oder vnser
Amptmans des orths/da die Thadt geschehen ist/bezahlen.

Item ob einer mit hauwen / werffen / schlagen zc. zu verlembung sei-
ner Glieder / gelest würde/ sol der Thetter/ den Schaden vnd Schmerzen
besseren vnd ablegen / mit so viel als im Gerichte / oder durch vnser Ampt-
leute/darunder der Schade geschehen ist/redlich nach gestalt des handels/er-
kandt wirdt/ vnd genug bedunckt/ mit sampt den Arzgelde/auch kósten vnd
schaden/wie vorstehet / vnd darzu auch für Vns oder vnseren Amptleuten
die abdrag thun/ nach gestalt der sachen.

Von Brüchten.

Nachdem auch vnser Amptleute zu zeiten die Brüchten etwas grob
ihres gefallens vnd vnerkantes Rechtens von den Vnderthanen
heischen vnd fordern/ So wollen Wir/ das hinfürter vnser Ampt-
leute die Brüchten nicht anders dan mit gebürlichen Rechten/ vnd recht-
lichem erkandnuß / es würden sich dan die Vberfahrer selbst gütlich mit
ihnen vertragen zc. einfordern/ vnd da zu die Vberfahrer nach gelegenheit
der Vbertretung vnd befindung begangenes Freuels/vnd dermassen brüch-
ten/das sie solches gegen Godt den Almechtigen / vnd Vns zuuerandt-
wortten wissen.

Diemeil sich dan vnser Amptleute billerley sachen/ so für Sie nicht ge-
hören/ vndernehmen / vnd damit vnseren Rechten seinen ordentlichen ge-
pürlichen gange verhindernen/ So wollen Wir vns darin einer Ordnung
vnd

vnd maß bedencken/vnd die vnseren Amptleuten zustellen lassen/darauf be-
riecht vnd vnderscheidt zunemen/was Sachen sie sich annehmen/oder an ger-
pürlich Recht weisen sollen/ sich darnach hinfürter haben zu halten.

Wir wollen auch daß hinfürter ein jeder Amptman/ alle Wochen ein-
mahl vnser Ampts Vnderthanen irer Klage halben gehör geben / oder in
seinem abwesen einen Befelch haber in sein statt verordnen soll/der Vnder-
thanen Klagen vnd fürbringen in: vnd wieder Rede schriftlich zuempfan-
gen / oder durch ire dere Amptleute Schreiber auffzeichnen zu lassen / den
Armen leuten auß der Klage zuuerhelffen/vnd sie damit des vielfaltigen
vergeblichen lauffens vnd verzehrens zuentheben.

Es sollen auch vnser Amptleute / vnser arme Vnderthanen ihres ver-
mögens zu irem Rechten fürderen/vnd mit keiner Vnredligkeit beschweren/
betragen oder beschesen/oder vber alth herkommen in einiche neuwe dienst-
barkeit dringen oder zwingen.

Wir wollen auch in vnseren Stetten einsehens haben lassen / damit die
Bürgermeister vnd andere Bürgerliche Empter / nach ordentlicher wol-
hergebrachten Weise vnd Gewonheit / darzu geschickten Leuten beuchlen/
vnd das in der erwehlung vnd auffnehmung derselben/ alle Gabe / Gunst/
vnd andere vngepürliche neigung vnd practizierung vermitten bleiben.

Es sollen auch vnser Amptleute oder ander Vorweser vnd Befelch-
haber fleissiges auffsehens haben / daß die Landtstrassen/insonderheit dauon
Zöll vnd meutt genommen/vnd sonst Wege vnd Stege vnderhalten / vnd
da sie in abnemen kommen/wieder erbawet werden.



Folgen

Folget nun Constitution oder Mandat
wieder die Wiederteuffer

Wir Carl der fünfft von Gottes gna-
den Erwelter Römischer Keyser / zu allen ze-
iten mehrer des Reichs / in Germanien zu
Hispanien beider Syccilien Hierusalē / Hü-
gern / Dalmatien / Croatien zc. König / Erz-
herzog zu Osterreich Herzog zu Burgund zc. Graff zu Flä-
deren vnd Tirol zc. Embieten allen vnd jeglichen vnseren vnd
des Heiligen Reichs Churfürsten / Fürsten / Geistlichen vnd
Weltlichen Prelaten / Grauen / Freyer / Herrn / Rittern /
Knechten / Hauptleuten / Landt Schultheissen Burgermei-
stern / Richtern / Rāthē / Bürgern vnd gemeindē vñ sonst als
le andern vnsern vnd des Reichs vnderthanen vnd getreuwē /
in was würden stands oder wesens die seindt / vnser Frundt-
schafft Gnadt vnd alles guz. Hoch: vnd Ehrwürdig. Hoch-
gebornen lieben Freundt / Neuen / Dheymen / Churfürsten /
Fürsten / Wolgebornen / Edlen / Ersamen / Undechtigen vnd
lieben Getreuwen. Wiewol in gemeinen Rechten geordnet
vnd verschenn / daß keiner so einmahl nach Christlicher ordt-
nung getaufft worden ist / sich wiederumb / oder zum zwayten
mahl / tauffen lassen / noch derselben einicher tauffen soll / vnd
fürnemblich in Keyserlichen Gesezen solches zu beschehen bey
Straff des Todts verbottē. Darauff wir dan in anfang des
negst verschienen acht vnd zwainzigsten Jahrs der minder
zahl / euch alle sampt vnd besonder / als Römischer Keyser D-
berster Vogt / vnd Beschirmher vnser heiligen Christlichen
glaubens / durch vnser offen Mandat ernstlich haben thun
gebieten / euwer Vnderthanen / Verwandten vnd andehörigē
von

von denselben jeho fürzlich newen auffgestanden Irzal vñ Sect
 des Widertauffs / vnd derselben vnwilligen versürigen vñ
 auffrürigen Anhang / durch euwer Gebott vnd sonst auff den
 Gankle durch christliche gelerte Prediger getrewlich vñ ernst-
 lich auch der Pöen des Rechte in solchen fall / vñ sonderlich der
 grossen straff Gottes / die sie zu gewarten habē / zuerinneren /
 zuermanen abzuweisen vnd zu warnen / vnd gegen denen / so
 also in solchem Laster vnd Irrung des Wiedertauffs erkün-
 diget / erfunden vnd betreten würden / mit Straff vnd Pöen
 des Rechtes / wie sich solches gegen einem jeden / seinen ver-
 schulden nach / gebürt / zu vollfahren / vñnd des halb nicht seu-
 mig zu seyn / damit solch Vbel gestrafft / vnd ander Vnrath
 weiterungh / so sonst darauff erwachsen / fürkommen vnd ver-
 hütet wirdt. So befinden wir doch täglich dz ober angezeiget
 gemein Recht / auch vnser außgangen Mandat solche alte
 vor viel hundert Jahre verdampfte vnd verpottene Sect des
 Widertauffs je lenger je mehr vnd beschwerlicher einbricht
 vñnd oberhandt nimbt / solch Vbel / vñnd was darauff fol-
 gen mag / zu fürkommen / vnd Fried vnd einigkeit im heiligen
 Reich zu erhalten / auch alle Disputation vnd Zweifel / so der
 Straff halber des Widertauffs volgen möcht / auffzuheben /
 so vernewen wir die vorigen Keyserlichen Gesetz auch obge-
 melt vnser darauff gefolgt vnd außgekündigt Mandat / ord-
 nen / setzen / machen vñnd declariren / demnach auß Keyser-
 licher macht / volkommenheit vnd rechtem wissen vnd wollen /
 daß alle vñnd jede Wiederteuffer vnd widergetaufften Man
 vnd Weibs Personen / verstendiges alters / von natürlichen
 leben zum todt mit Sewr / Schwerdt / oder dergleichen nach
 gelegenheit der Personen / ohn vorgehend der Geislichen
 Richter Inquisition gericht vnd gebracht werden / vnd sollen
 derselben Vorprediger Hauptsacher / Landtleuffer / vnd Auff-
 rürische Aufstwiegler / des berürtē Lasters des Widertauffs
 auch

auch die darauff beharren/ vnd die ihentigen so zum andern mal vmbfallen hierin keins wegs begnadet / sonder gegen ihnen vermög dieser vnserer Constitution vñ Sakung ernstlich mit der straffgehandelt werden. Welche Person aber iren Tzfall für sich selbst / oder auff vnderricht vñnd ermahnen vnuerzüglich bekendten / denselben zu widerrüffen auch Büß vñnd Straff darüber anzunehmen willig seyn / vnd vmb gnad bitten würden / dieselben mögen von ihrer Obrigkeit nach gelegenheit ihres Standts wesens / Tugend vnd allerley vmbstendts begnadet werden. Wir wollen auch daß ein jeder sein Kinder nach Christlicher ordnung / herkommen vnd gebrauch / in der Tugend tauffen lassen soll / welche aber das verachten / vñnd nicht thun würden / auff meinung als ob der Kindertauff nichts sey / der soll wo er darauff zu beharren vnderstündt / für einen Widerteuffer geacht / vñnd ob angezeigter vnserer Constitution vnderworffen seyn / vñnd soll keiner derselbigen so auß obangezeigten Ursachen begnadet werden an andere Orth relegiert vnd verwiesen / sonder vnder seiner Oberkeit zu bleiben / verstrickt vñnd verbunden werden / die dan ein fleissigs auffsehens / damit sie nicht wider abfallen / haben lassen sollen.

Dergleichen sol keiner des andern Vnderthanen oder Verwandten / so auß angezeigten Ursachen von ihrer Obrigkeit gewichen vnd außgetretten / enthalten / vnderschleiffen oder fürschieben / sonder alsbalt dieselbe Obrigkeit / darunder sich der Entwichen entheit / solcher vbersahrung ihnen / oder gewahr wirdt / soll er gegen demselben / so also entwichen / laut obgerürter vnser Sakungh / strenglich handeln / vnd sie darüber nit bey sich leiden oder düliden / alles bey Pöden der Acht. Hierauff gepieten Wir auch allen vnd jeden insonderheit / wes werden standts oder wesens ein jeder ist / bey den pflichten

E

chten

chten vnd Eiden damit Ir ons vnd dem heyligen Reich zugethon vnd verwandt seidt / auch vnser schwere vngenadt vnd straff zu vermeiden / vnd wollen / das jr alle / vnd ewer jeder insonderheit / solch vnser Constitution vnd Sakung des Widertauffs halben / strenglich / vestiglich in allen stücken vñ punctē haltet / darauff vrtheilt / handelt vñ vnnachlessig volnzieheth / euch auch hierinen mit solcher gehorsam vnd dermass erzeigt / wie jr zu thun schuldig / vnd nottürfft der sachen für sich selbst fordert / des wollen wir ons also vngewisselt versehen / jr thut auch daran vnser meinung. Geben in vnser vnd des heiligen Reichs Statt Speyr am drey vnd zwanzigsten tag Aprilis nach Christi geburt fünfzehen hundert im neun vnd zwanzigsten Jahre. Darauff so gereden vnd versprechen wir Ferdinand König zu Hungern vnd Böhheim etc. Kayserlicher Mayest. Statthalter / vnd wir die verordnete Commissarien obgemelt / in krafft vnser Gewalt von wegen Röm. Kayf. Mayest. etc. alles vnd jedes so obgeschriben stehet vnd Kayserliche Mayestat berühren mag / stet / vest / vnd vnuerbrüchlich vnd auffrichtig zuhalten / zu volnziehen / dem stracks vnd vngewigert nachzukommen / vnd zu geleben / darwider nicht zuthun / fürzunemen / zuhandlen / oder außgehen zulassen / noch jemants andern von vnsern wegen zu thun gestatten / sonder alle geserdt. Des zu verkundt haben wir Ferdinand obgemelt vnser Inseigel für ons vnd gedachte vnser mit Commissarien an diesem Abscheidt gehangen.

Vnd wir Churfürsten / Fürsten / Prelaten / Graffen vnd Herrn / auch der Churfürsten / Fürsten / Prelaten / Graffen vnd des heiligen Römischen Reichs Frey vnd Reichssteett / gesandte Botschafften vnd gewaldhaber hernach benant / Bekennen auch öffentlich mit diesen Abschiedt / das alle vnd jede obgeschriebene Puncten vnd Artickel mit vnsern guten
wissen

wissen/ willen vnd Rath fürgenommen vnd beschlossen seint/
willigen auch dieselbigen alle sambt vnd sonderlich hiemit/
vnd in krafft dieses Brieffs gereden vñ versprechen in rechten
guten wahren trewen/ die souiel einem jedem sein Herrschafft
oder freundt/ von den er geschickt oder gewaldt habend ist/ be-
trifft oder betreffen mag/ wahr/ stet/ vest/ auffrichtig vnd vn-
uerbrüchlich zuhalten/ zuuolnziehen vnd demnach allen vn-
seren vermögen nachzukommen vnd zugeleben / sonder alle
geferdt.

Folget nun das Edictum auff die Guldver-
schreibung / auff Korn/ Wein/ vnd an-
dere Getreidt gerichtet.

Wir Ernst von Gottes gnaden Erz-
bischoff zu Golln vnd Churfürst/ Bischoff
zu Lüttich/ Administrator der Stiffte Münster
Hildesheim vnd Freising/ Fürst zu Stabel
Pfalzaraff bey Rhein in Ober vnd Niedern
Bayern/ Westphalen/ Engern/ vñ Bullion Herzog/ Marg-
graue zu Franchimondt. Entbieten allen vnsern Stathäl-
teren/ Amptleuten / Befelchhabern/ vort Geislichen vnd
Weltlichen Richtern/ Bögten/ Schultheissen/ Bürgermei-
stern/ Scheffen/ Fronen/ Gursorn/ vnd sonst allen vnd jeden
vnseren vnd vnser Erkstifts Gollen Vnderthanen vnd
Schirms verwandten/ auch andern so dar in Gelt außthun
anlegē oder handtieren/ wes standts oder wesens die seyn vn-
ser Gnad vnd alles guts/ vnd thun euch semplich vnd einem
jedern insonderheit/ hiemit kundt vnd zu wissen/ Wievol nit
allein / in den gemeinen beschriebenen Rechten/ sonder auch
des heiligen Römischen Reichs heilsamer Satzungen/ Ab-
E ij scheidt

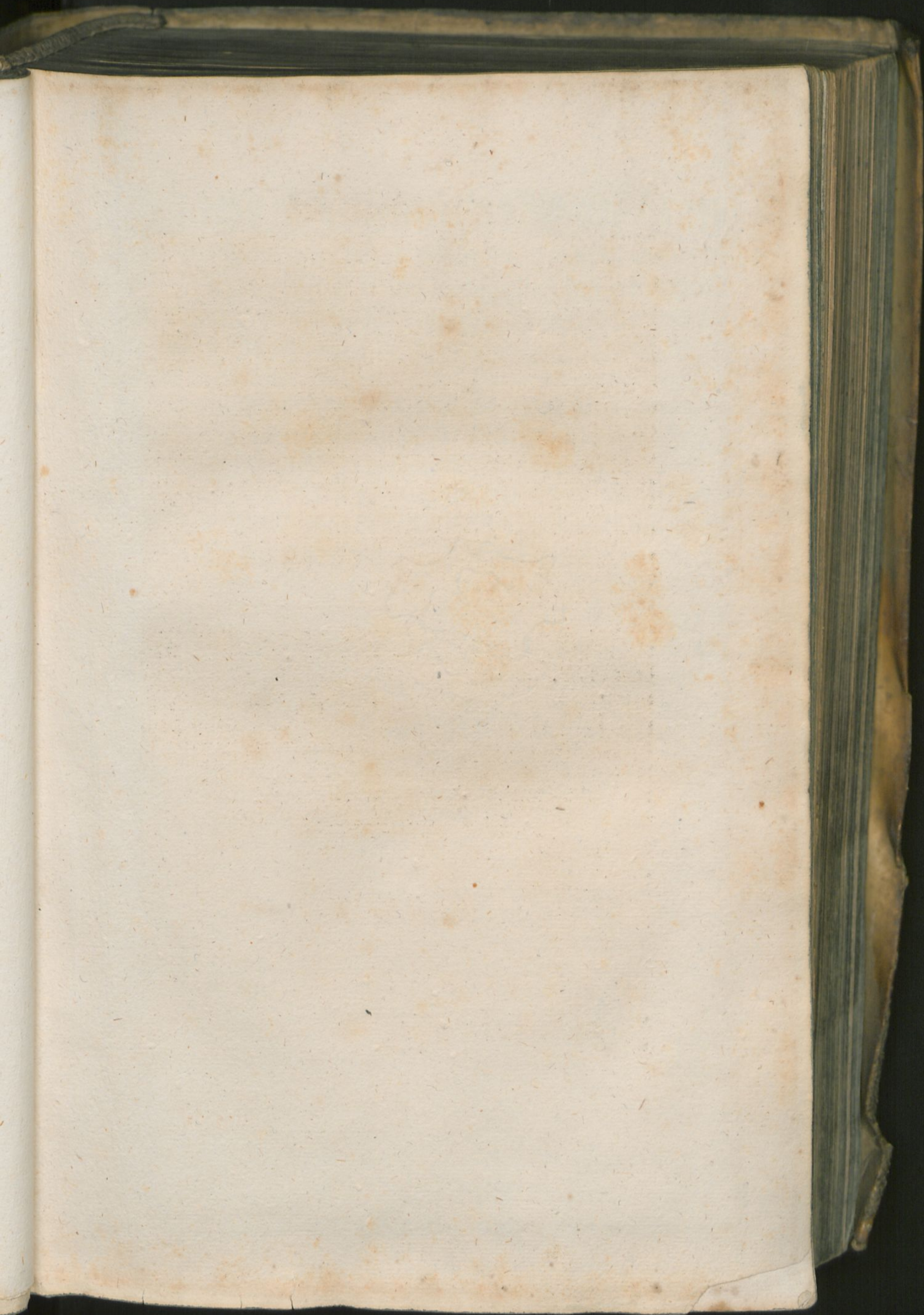
scheiden vnd Pollicey Ordnungen / wie dan auch durch etliche vnserer Vorfahren in druck außgebene Reformation, alle wucherliche Hendel vnd Contracten als vnzimlich/vnchristlich/wider Godt vnd Recht höchlich verbotten vnd verpönet. So kömen wir doch in glaubliche erfahrung / daß vngeacht solcher heilsamer Satzungen vnd auffgerichteten Reichs vnd Pollicey Ordnung / vielfaltige wucherliche Contracten vnd verpottene Hendel in diesem vnserer Erbstift / zu gründlichem verderben der Armen / ohne das außgematten Vnderthanen / sich täglich ereugen vnd zutragen / als daß von wegen gelehntes gelts / Früchten / oder sonsten verborgter Wahr oder schlechter schuldt / da kein Erbkauff / gült oder Renthuerschreibung auffgericht / der Entliehener oder Schuldener ein benantes verzinzen muß / welches auch bisweilen so übermässig / daß von hundert Goldtgülden 8. 10. 12. 14. vnd bis in die 16. vnd mehr jährlchs verpensioniert werden. Item da der Entliehener oder Schuldener etwa die zeit der bezahlung nit so gleich halten kan / daß er Interesse von Interesse oder gar ein vnbillichs fürschaden gelt zu geben vnd zubezahlen genottrant vnd gehalten wirt / Item daß etliche allerley wahr / an Gelt / Früchten / Zücher / Speck / Fleisch vnd dergleichen / mit diesen verbottenen bedingen vnd pecten / hinweg borgen vñ liehen / daß der Entliehener nach dem Ern vnd Herbstfrüchten vñ Wein / vmb einen leidlichen benanten pfennig / weit vnder dem gemeinen kauff / da sie doch vorhin die Wahr / dem armen benötigtē Hausman / zü thewersten auffgedrungen / an bezahlung wider geben soll / vñ machen sich also kein Gewissen / mehr den gedüppelten Gewin vnd Bucher zunemen / wie dan auch die erfahrung gibt / daß viel gult vñ Renthuerschreibung auff Früchten / Wein vñ Geldt Pension auffgericht / so die in Recht vnd Reichs ordnungen zugelassene Pensiones weit über steigen vñ bisweilen zwey drey oder vierfach mehr als fünff vñ hundert sich ertragen / dardurch dā der gemeine vnuermügent Mā dermassen erschöpffet / daß er nit allein mit Weib vñ Kindern

Kindern im in angeliebē/ seiner Herrschafftē Landtsteuer vñ gewontliche Zins/ Psecht vñ Schatz nit zahlen kan/ sonder auch entlich vñ lezlich vñ Haus vñ Hoff verlauffen muß/ wen nun solch vnzimliche handlung vñ verwortheilüg wie obgemelt/ in alle Rechten/ Reichs Constitution vñ Ordnügen hēn hohe straffen verbottē/ vñ vns Obrigkeit halben gebürn wil darā zu sein damit nit allein ober vorgemelte Reichs Cōstitution stet vñ fest gehalten / sonder auch nach gelegenheit der zeit vñ lauff verhütet/ dz die von Gott vns anbefohlene Vnderthanē (so ohne dz durch das langwirig Kriegswesen verderbt vñ außgesogen) nit weiters durch solche Wucherliche vnd wider Gott/ recht vñ Christliche lieb geubte handel/ ins eusserst verderbē gesetzt/ vñ zumal zu bodē gestürzt werden. Dēnach so gebieten vñ befehle wir euch hiemit ernstlich/ vñ wollen/wan oberzehlte verbottene wucherliche Cōtract/ hinfürter vor euch bracht/ daß jr dieselbige für vnwürdig/ krafftlos vñ vnbindig haltē/ erkennen vñ erklären/ auch darauff kein pfandüg/ vmbschlag/ Immissiō oder Execution thun/ sonder vielmehr / vermüg obgemelter Reichs Ordnungē/ den viertentheil der hauptsummen daruō für vns zu straffen/ einziehen sollen/ was aber obberürte vnzulässige vnd gegen des Reichs Satzungen auffgerichtē Kenthuerbeschreibung/ Gelt/ Früchten vnd Wein pension betreffen thut/ ist gelicher gestalt vnser ernster befehl/ will vñ meinung/ daß jr hinfürter nit gestattet/ daß deroselben für euch einiche mehr auffgericht/ vielweinigere wollen wir das einiche versiegung Gerichtliche erkenntnuß oder Executiō darüber beschehen soll/ was aber dern für dato dieses auffgericht/ gestattet vñ geduldet weren/ dieselben wollē wir (wiewol die Reichs ordnüg mehr nit dan vñ hundert gülden fünff zulest) ad 6. von hundert auß besondern bewegenden Ursachen Moderirt vnd Reducirt haben / Mehr vnd weiter / es sey an Geldt / an Getreidt/ Wein oder ander Pension / wie scharpff auch die Beschreibung gestalt / soll nicht passirt / gegeben oder ge-

genommen noch an Gerichten erkendt vnd executiert werden/
alles bey Vermeidung vnser schwerer Straff vnd Vngnadt/
da euch auch einiger zweifelicher Sahl fürkommen würde / den
ir nit zu vnderscheiden vnd erkennen wissen / ob es ein Wüch-
erlicher handel Contract oder Verschreibung were oder nicht /
solt ir solche Verschreibung oder derselben wahre glaubhafft-
tige Abschriften / oder sonst der ergägen Handel vñ Contracts
schriftliche Relation vnser heimgelassenen Statthalter vnd
Räthen an vnser Hoff Kanzley / da sie jeder zeit bey vnserm
Erzstift anzutreffen seyn wirdt / zuschicken / von denselben
ferner erklerung vnd resolution darüber zugewarten. Das
alles ist vnser zuuerlässiger ernstlicher will vñnd meinung/
Bekundt vnserz zu endtauffgedruckten Secrets. Geben
den fünff vñnd zwanzigsten July / im tausent fünffhundert
vnd Neunzigsten Jahr.

Vnd nach deme wir zu abstellung obherürter vnd ander Mangel vñnd
Vnordnungen in vnseren Fürstenthumben vnd Landen / diese vnser Göt-
lich / ehrlich / nützlich / vnd hoch nottürfftig Reformation vnd Ordnung /
für nitz vnd gut angesehen haben / So verkündigen Wir hitemit dieselbige
allen vnd jeden vnseren Amptleuten vnd Vnderthanen / vnd wollen / das ir
nunmehr vnd in künfftig zeit derselben alles inhalts bey Straff vnd Pben
in jedem Artikel verleiht / strenglich vnd bestiglich für euch selbst gelebet /
vnd vort vnser Vnderthanen von vnser wegen mit ernst daran
halten / dieselbig vnser Ordnung vñnd Reformation / bey
vermeidung derselben Straff / also vnnachlässig zu
halten / vnd der nachzukommen.

Godt sey lob.



Kr. 4482

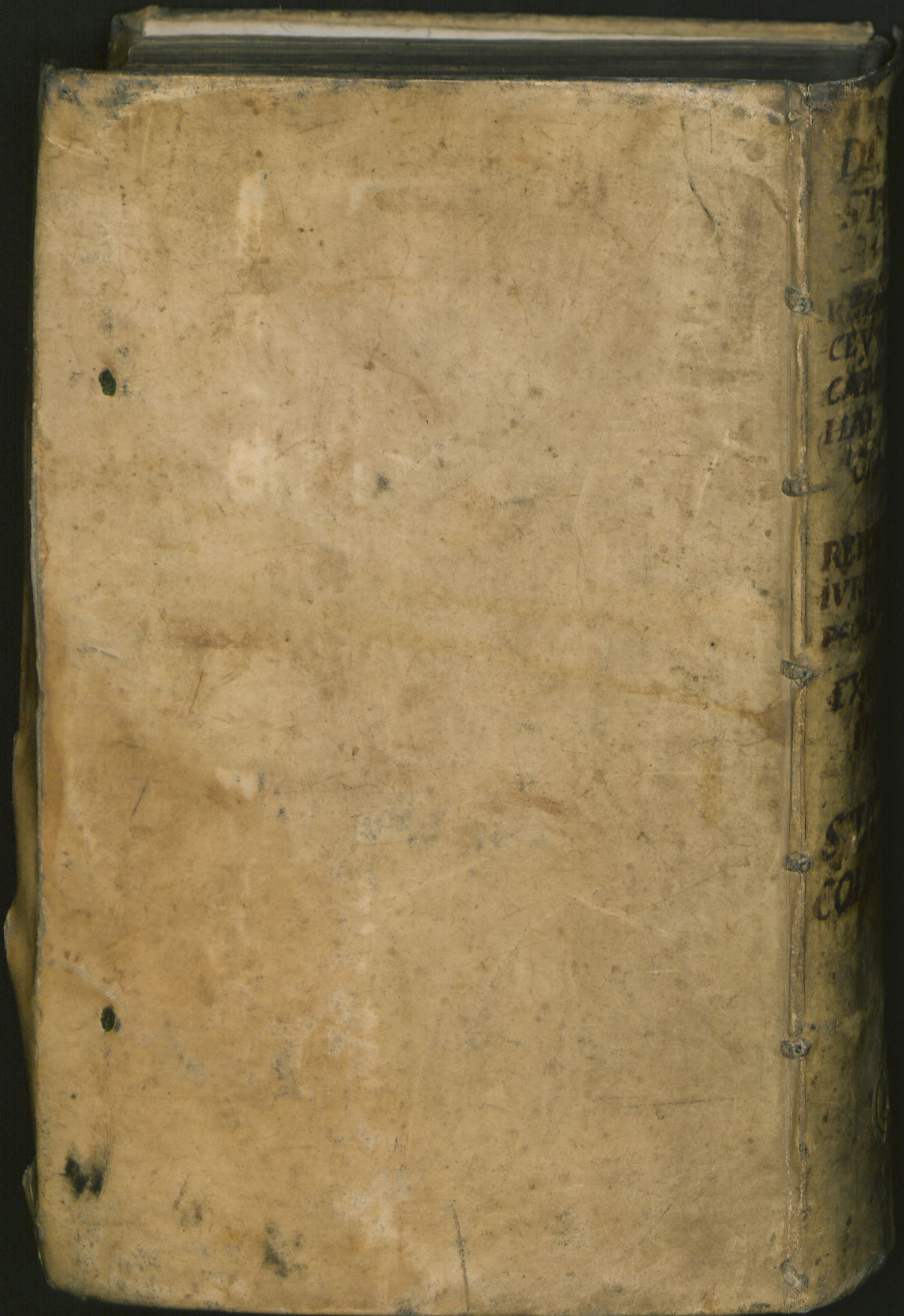
4^o



Sbr

1017 M. 1.

6391



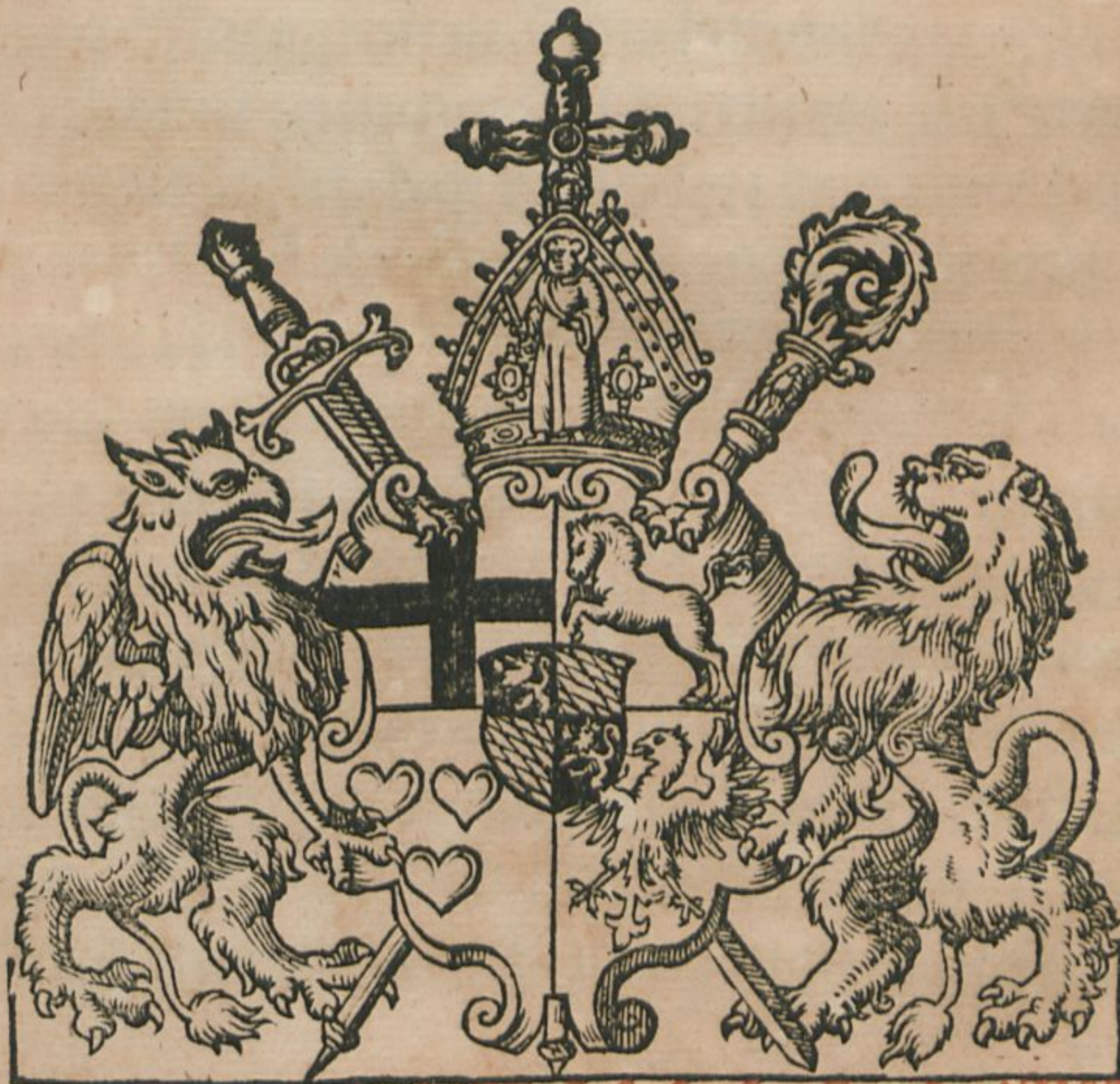
DA
ST
3
CEY
C
HM
RE
IVT
EX
ST
CO



Das Erbstifts Coln

Pollicen vnd Lands- Ordnung.

Durch den Hochwürdigste Durchleuchtigst vnd
Hochgebornen in Gott Fürsten vnd Herrn / Herrn Ern-
sten Erzbischoffen zu Coln vnd Churfürsten / Bischoffen zu Lü-
tich / Administratorem der Stifte Münster / Hildesheim vnd Frei-
sing / Fürsten zu Stabell / Pfaltzgraffen bey Rheyne / in Ober : vnd
Nieder Bayern / Westphalen / Engern / vnd Bullion Her-
zogen / Marggraffen zu Franchimondt / &c.
auffgerichtet.



Gedruckt zu Münster in Westphalen bey Lambert Käpfeldt.

Anno M. D. XCVI.
Mit Churf. Gnad vnd Freyheit nicht nachzutrucken.

